This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DQ
139
M44
v.1

MEISTER

STANFORD
LIBRARIES

LEONARD MEISTER UEBER DEN GANG DER POLITISCHEN BEWEGUNGEN IN DER SCHWEIZ

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

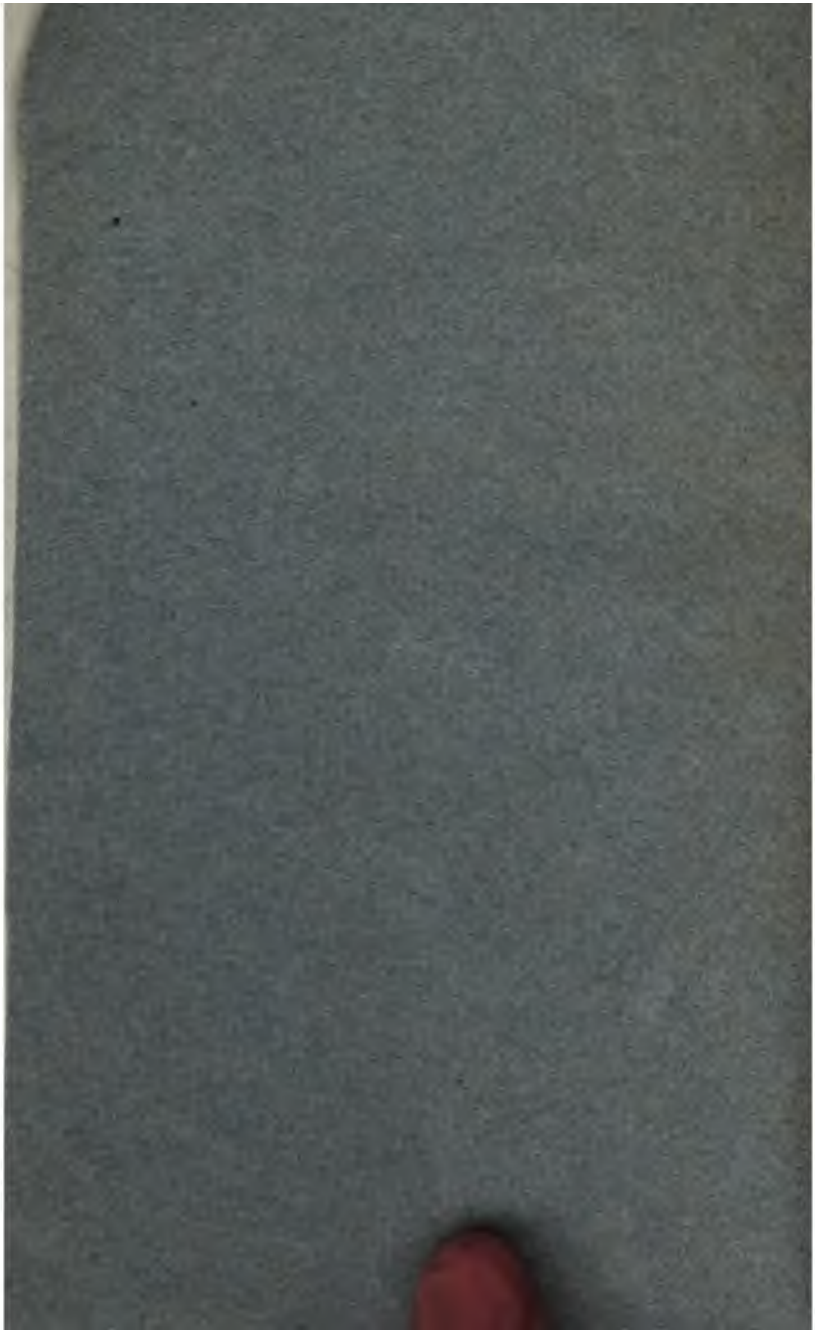

Leonard Meiſter

über den Gang

der

politiſchen Bewegungen

in

der Schweiz.

Jänner. Februar.

Zürich bei Heinrich Geßner. 1792.

DW129

Leonard Meiſter

über den Gang

der

politiſchen Bewegungen

in

der Schweiz.

Jänner. Februar.

Zürich bei Heinrich Geßner. 1798.

der eidgenössischen Regenten während des Krieges. Was noch mehr als die Flugschriften beunruhigte, waren jene ausserordentlichen Ereignisse hie und da an den Grenzen. Bereits riß sich auf der einen Seite das Veltlin von Graubünden los, und auf der andern Seite sezte sich Frankreich in den Besiz auch von denjenigen Zweigen des Basler-Bistummes, die bisher in die Zweige von dem alten Stamme der Eidgenossenschaft enger eingeflochten gewesen. Diese und andere Ereignisse erfolgten zu einer Zeit, wo ohnehin auch im Innern der Schweiz der Volksgeist je länger je mehr einen höhern Flug nahm. So z. B. mußten es der Abt von St. Gallen und die eidgenössischen Schirmorte geschehen lassen, daß das Volk in der alten Landschaft und im Toggenburg seine Freiheiten beträchtlich erweiterte; so mußte in Appenzell die Regierung zur Revision der Landesgeseze Hand geben. Zu allem dem kam noch eine gewisse Erkaltung der Freundschaft zwischen den verschiedenen Kantonen. Während daß jeder allein oder doch nur einzelne wegen besonderer Angelegenheiten Gesandte nach Paris schikten, verabsäumten sie die Absendung einer gemeineidgenössischen Gesandtschaft. Zur Wiederherstellung der Eintracht, zur Abhaltung sowohl einheimischer als auswärtiger Angriffe, versammelte sich den 26.

Dezember eine Tagleiſtung in Aarau. Zu Ende dieſes Jahres erfolgten von der franzöſiſchen Regierung einige Erklärungen, vermög welcher ſie zwar die Integrität der Eidgenoſſenſchaft zu ſchonen geneigt ſchien, zugleich aber höhere Befreiung des Landvolkes keinesweges für unmöglich hielt. Mit Zerſtüklung der Schweiz ſchien weder Frankreich noch Oeſterreich gedient. Gleicher Weiſe dient ſie als Zwiſchenſtaat für beide Mächte zur Scheidwand. Zugleich aber glaubt Frankreich ſeine nunmehrige republikaniſche Verfaſſung um ſo viel mehr ſicher, je mehr rund umher eine ähnliche Verfaſſung eingeführt wird. Seit langem ſchon nährte die franzöſiſche Regierung Verdacht gegen die Schweizerſchen; ſie beſchwerte ſich über ſo manche bittere Flugſchrift, über die Begünſtigung ſo vieler und zum Theile unruhiger Emigranten, über die Einmiſchung in die Angelegenheiten des Basler-Biſtummes, über die Erleichterung des öſterreichiſchen Durchzuges nach Hüningen, über die Nachſicht bey dem zweideutigen Betragen des engliſchen Bottſchafters, über die Verfolgung der Freunde der franzöſiſchen Revolution, über die nicht genug geahndete Mißhandlung des Semonville, über die Affektation, mit der man immer noch die königlichen Ordensbänder herumtrug. *) Noch ſo unbedeu

*) Moniteur N. 118. vom J. 1798; le Publiciſte

tend mogten mehrere von dieſen Vorwürfen ſeyn, ſo erwartete gleichwohl die eben ſo furchtbare als reizbare Regierung von Frankreich, daß die benachbarten Regierungen allenfalls auch dem kleinſten Vorwande zu Beſchwerden zuvorkommen, und jedem Vorwande ſogleich und mit der beſten Art zuvorkommen werden. Kurz, mit oder ohne Grund beſchwerte ſie ſich über Mangel an Achtung, und nunmehr ſezte nach dem Kriege auch ſie je länger je mehr gegen die Kantone die Achtung beyſeite. Weniger indeß durch Waffengewalt als durch den Zauber des Revolutionsgeiſtes drang ſie in das Innere der Schweiz ein. Wenn ſie auch in das Biſtum Baſel Truppen einrüken ließ, ſo ſchonte ſie anfänglich immer noch diejenigen Gegenden, die in eidgenöſſiſchem Burgrechte ſtehen. Ohngeachtet dieſer anſcheinenden Schonung glaubten die Berner nicht nur das Münſterthal, ſondern auch das Waatland ſelbſt in Gefahr. Auf der einen Seite verſtärkten ſie die Grenzwachen und boten Volk auf, auf der andern Seite erforſchten ſie durch Abgeordnete die Geſinnungen des Waatlandes, und dieſe kehrten mit der Verſicherung zurük, daß die Unterthas

6. Febr. 1798. Archenholz Minerva Nov. 1797. S. 345, 350. Dohmherr Meiers Reiſen nach Paris zu Ende des IIten Bandes.

nen für die Regenten Gut und Blut aufopfern werden. Andere Abgeordnete erhielten von den französischen Kommissairen und Generalen sehr freundschaftliche Erklärungen. Zur Beruhigung der Gutgesinnten unter dem Volke und zur Abschrekung der Uebelgesinnten, ließ die Bernersche Regierung von allen Kanzeln ein Proklama verlesen, worinn sie einerseits die Anhänglichkeit der treuen Söhne des Vaterlandes mit den Aeusserungen väterlicher Zuneigung erwiedert, und anderseits von den übrigen Schweizerkantonen zum voraus kräftigen Beistand verbürgt. Um auch die Verirrreten zurükzuführen, gab nun gegen Laharpens Schrift über die verlezten Vorrechte des Waatlandes Niklaus Fridrich von Müllenen Recherches historiques sur les anciennes assemblées des états du Pays-de-Vaud heraus. Da diese Schrift den Standpunkt angeben soll, aus welchem man sich über das Verhältniß des Waatlandes zur Bernerschen Regierung aufklären kann, so dürfen wir sie nicht ohne ein paar Bemerkungen hingehen lassen. Richtig bemerkt S. 21. der Verfasser: „Blos daraus weil dieser oder jener Ort oder Stand gewisse Vorrechte genossen hat, darf man noch lange nicht schliessen, (wie dieß Cart, Laharpe und auch Joh. Müller gethan haben) daß das ganze Land in dem Besize derselben Vorrechte gewe-

ſen." Hiebey aber nimmt er nicht genug Rükſicht auf die entgegengeſezte Bemerkung: darum weil das Land nicht als Land, nicht gemeinſchaftlich und vereinigt dieſe oder jene Vorrechte genoſſen, folgt auch nicht, daß ſie überall nicht weder von dieſer noch von jener einzelnen Gemeine ausgeübt worden. Nach dem eigenen Geſtändniſſe des Verfaſſers giebt es mehrere Beiſpiele von mehrern Gemeinen, welche ſich von Zeit zu Zeit verſammelten, welche keine Auflagen, ſondern nur freiwillige Geſchenke lieferten, welche dem Fürſten Vorſchläge thaten, welche durch ihre Vorſchläge ſeine Entſcheidung beſtimmten, und überhaupt neben ihm als Contrahenten erſchienen. *) S. 50. führt er unter den Grand-Baillifs der Waat zwar auch Ausländer an, darf aber darum nicht läugnen, daß die Oberverwaltung zuweilen auch Einheimiſchen anvertrauet geweſen. S. 60. erwähnt er des Vertrages von St. Julian vom 19. Okt. 1530, vermög deſſen der Herzog von Savoyen für ſich und ſeine Nachkommen den Städten Bern und Freiburg das Waatland — „ nur mit denjenigen Rechten verpfändet, die er jezt daran hat." In Kraft dieſes Vertrages und wegen der Verlezung deſſelben bemächtigten ſich die erwähnten Städte im J. 1536 der

*) 1. B. S. 17. 20. 24. 25.

ihnen verpfändeten Provinz. Sogleich, sagt S. 64. der Verfasser selbst, ergäben sich die Waatländer den Bernern. „Das Zutrauen zu der Redlichkeit der Eidgenossen, schreibt er, und vielleicht auch die Hoffnung zu gemeinschaftlichem Genusse der Freiheit bewogen den grössern Theil der Bewohner, damit sie ihre Freiheiten sicher erhalten, zu freiwilliger Unterwerfung." S. 67. fügt er hinzu: „In der Verfassung des Waatlandes traf die bernersche Regierung seither keine andere Abänderungen, als solche, die dringend die Verschiedenheit der Zeiten und Sitten erforderte." Die Frage übergeht er, ob man nicht gerade auch jezt den Zeitgeist in einem noch günstigen Augenblike durch diese oder jene Abänderungen hätte aussöhnen können. *)

Verschiedene einzelne Waatländer, die fruchtlos entweder eine neue Verfassung hatten einführen oder die alte ursprüngliche wieder herstellen wollen, wendeten sich nach ihrer Verbannung an das Direktorium in Paris In Kraft des Vertrages vom 25. April 1565. glaubten sie Frankreich als Gewährleister anrufen zu dürfen, und in Kraft dieses Vertrages

*) Gegen Laharpe schrieb auch der Obrist v. Weiß ein Heft, unter der Aufschrift: Reveillez-vous Suisses, le danger approche. Lyon 1798.

gab ihnen Frankreich Gehör. Feierlich erklärte zu Anfange des Jahres 1798. das Direktorium jedes Glied der Bernerschen Regierung persönlich dafür verantwortlich, wofern irgend ein Waatländer wegen Anruffung der französischen Gewährleistung über politische Beschwerden gekränkt werden sollte.

Zur Abtreibung sowohl auswärtiger als innerer Angriffe glaubte die Tagleistung in Arau kein Mittel so sicher, als laute Kundmachung der gemeineidgenössischen Harmonie und Eintracht. Den 2ten Jenner 1798. schlug sie die Erneuerung der gemeineidgenössischen Bünde vor. Hin und wieder machte man in den Kantonen, z. B. in Glarus, Appenzell, Basel gegen diesen Vorschlag verschiedene Einwendungen; man besorgte die Bundeserneuerung, besonders auch die Erneuerung des Stanzervertrages könnte die Mißvergnügten sehr leicht noch mißtrauischer machen; man stellte vor, daß eine Bundeserneuerung nur von Seite der Regierungen, ohne förmliche Zustimmung des Landvolkes, ein nicht ganz zuverläßiger Beweis der eidgenössischen Harmonie sey; man verlangte bey der neuen Lage und Denkart vielmehr eine gänzliche Umschmelzung der Bünde, als bloß die Bestätigung der alten. Endlich erfolgte gleichwohl, und freilich weniger zum Beweise der Harmonie und Eintracht, als vielmehr in

Erwartung derselben, den 24. Jänner 1798 die Bundesbeschwörung in Aarau. (Nur aus dem Cantone Basel wohnte dieser Feierlichkeit keine Deputation bei. Unmittelbar vorher sahen sich die Basler-Gesandten wegen der in Basel ausgebrochenen Revolution zur Heimreise genöthigt.)

Mittlerweile hatten sich im Waatlande die Stürme so wenig gelegt, daß sie sich vielmehr mit jedem Tage noch weit stärker erhoben. Bisher hatten sich durch entgegengesetztes Interesse die Städte und die Dorfgemeinen gegenseitig in Schranken gehalten. In diesen hatten sich während des auswärtigen Krieges die gröſsern Bauern bereichert, und nunmehr jagte sie panischer Schrecken vor der französischen Raubsucht in Harnisch; in jenen hingegen erhizte die Stadtbürger das Vertrauen auf den Schuz der Franzosen. Von neuem erschienen im Waatlande bernersche Abgeordnete. In der obrigkeitlichen Erklärung vom 5ten Jänner heißt es: „Wir haben uns entschlossen, Euch zusammen zu berufen, damit Ihr gemeinschaftlich eure Wünsche und Gesinnungen an den Tag leget, und mit uns den feierlichen Eid schwöret, der uns Alle verbindet. Um so viel feierlicher wird heute diese Huldigung seyn, da in eben dieser Zeit alle Stände der Schweiz vor Gottes Angesichte die alten Bünde erneuern, und sich zur Vertheidigung unsrer

Religion, unſers gemeinſchaftlichen Vaterlandes, unſerer Verfaſſung, unſerer Freiheit und Unabhängigkeit aufs heiligſte verpflichten, — zur Vertheidigung gegen alle diejenigen, die entweder durch revolutionnaire Bewegungen im Lande ſelbſt oder durch Anrufung fremder Einwirkung unſere Verfaſſung angreifen mögten.“ Um das Volk noch mehr zu gewinnen, ſezt die Regierung hinzu: „Niemals werden wir aufhören, uns mit der Verbeſſerung eurer Wolfahrt zu beſchäftigen, und immer achten wir mit Vergnügen und Eifer auf den Ausdruk eurer Wünſche, in wiefern ſie wirklich auf eure Wolfahrt abzielen, und in wiefern ſie uns in geſezlicher Form vorgelegt werden.“ Die Erklärung wirkte für einmal ſo viel, daß die Waatländer ihre Klag- und Bittſchriften nicht länger ausſchlieſſend an das Direktorium in Paris ſchikten, ſondern an die Regierung in Bern. Den 9ten Jänner wollten die bernerſchen Abgeordneten durch das ganze Waatland die Eidleiſtung vorgehen laſſen. Ein paar Tage vorher überreichten in Lauſanne mehrere Bürger, unter Verſicherung der Anhänglichkeit an den bernerſchen Souverain, einem Comité des Stadtmagiſtrates eine Petition, mit der Anfrage: Ob in Betrachtung der gegenwärtigen Umſtände und des auswärtigen Einfluſſes die Regierung in Bern nicht aus allen Gemeinen

Abgeordnete zusammenberufen sollte, um sich die Beschwerden des Landes vorlegen zu lassen? Einhellig genehmigte der Lausanner-Stadtmagistrat diese Petition, und schikte sie nach Bern. Aus Bern langte die Zusicherung an, daß, in so weit es mit der öffentlichen Sicherheit bestehen könnte, wegen politischer Aeusserungen Niemand sollte beunruhigt werden, zugleich aber kam wiederholter Befehl zur Eidleistung. Umsonst drang bei dem Sekelmeister von Gingins und Rathsherr von Erlach, als Bernerschen Abgeordneten, eine Deputation der Bürger auf Bedenkzeit. Sie beredeten sich, daß sie bei der Anhänglichkeit der Dorfgemeinen den Stadtbürgern ohne Gefahr Troz bieten könnten. An dem Huldigungstage bemächtigte sich ein Haufen der leztern des Glockenthurmes; allein auf Zureden des Stadtmagistrates zog er sich endlich zurück. Bei der Eidleistung erschienen von ohngefähr 3000 Mann, die zu dem Bezirke von Lausanne gehören, nicht mehr als ohngefähr 600. Friedlich indeß gieng das Volk auseinander, und auf dem Wege nach der Schenke schrien die Bauern: Es lebe die Schweiz! es lebe der Souverain! In dem Bezirke von Nyon huldigte das Landvolk willig; die Stadtbürgerschaft in geringer Anzahl; der Stadtmagistrat überall nicht. In dem Bezirke von Vivis besorgte der bernersche Deputirte

von Müllenen so heftigen Widerstand, daß er die Eidleistung nicht einmal foderte; eben so verschob sie der Deputirte zu Aubonne. In dem Bezirke von Yverdun hingegen äusserte sich die eifrigste Ergebenheit an die Regierung. Ohngeachtet des zweideutigen Triumphes der Deputirten zu Lausanne, streuten sie gleichwol ein gedruktes Blatt aus, mit der Versicherung, daß sie dem Souverain das Betragen des Volkes während der Eidleistung anpreisen werden. Um eben diese Zeit machten sich die Revolutionnairs Meister von Chillon; Jünat, ein Haupt derselben, gerieth zu Neuenburg in Verhaft, wurde nach Bern ausgeliefert, bald hernach aber, auf das Begehren des Directoriums wieder in Freiheit gesezt.

Nach der Huldigung erneuerten die Petitionnairs ihre Versammlungen. Nebst mehrern andern Klagschriften verbreiteten sie eine sehr heftige Philippika gegen die Regierung in Bern, unter der Aufschrift: Cri de la justice; sie beschwerten sich über den unbestimmten Ausdruk in den obrigkeitlichen Erklärungen und über die von oben herab genährte Entzweiung unter dem Volke; sie betheuerten, daß Frankreich nicht im geringsten auf irgend eine Zerstükelung der Eidgenossenschaft bedacht wäre, sondern nur auf Wiederherstellung der Freiheit im Lande; sie gaben zu bedenken, daß gröſſere Bewaff-

nung zu noch gröſſerer Gegenbewaffnung verleite. Le gouvernement lui-même, erklären ſie ſich, nous force de sortir des bornes que nous nous étions prescrites. Qu'il tremble des malheurs qui pourront en être la suite, et dont au nom sacré de l'humanité nous le rendons responsable. Um auch die Dorfgemeinen auf ihre Seite zu ziehen, ſtreuten ſie ein anderes Blatt aus, unter der Aufſchrift: Avis fraternel des habitans des villes du pays-de Vaud à leurs freres habitans des campagnes. „Die von unſern gnädigen Herren mehrmal geäuſſerten Geſinnungen," heißt es in dieſem Avis, „laſſen uns hoffen, daß ſie dieſe Gelegenheit ergreiffen werden, uns Beweiſe zu geben, daß ihre verſchiedenen Verſprechungen keinesweges leere Täuſchungen geweſen. Zum voraus alſo zeigen wir es Euch an, daß wir unſere gnädigen Herren um die Zuſammenberufung von Abgeordneten bitten, welche jede Gemeine ſelbſt wählt, um in der Landesverſammlung darauf zu dringen, daß jeder ohne Furcht alles das vortrage, was in ſeiner Gemeine zur Beförderung der allgemeinen Wolfahrt einiger Reform bedarf. Die Tabellen der verſchiedenen, durch das ganze Land erforderlichen Reformen vereinigen wir hernach in eine einzige gemeinſchaftliche Bittſchrift, in der Erwartung, daß ſie unſer Souverain prüfe, und darüber ent-

Während einer ſolchen unſichern Lage überreichte den 11ten Jänner Maingot, der franzöſiſche Miniſter, der Tagleiſtung in Aarau eine Note, folgenden Inhaltes: Wofern die Nachricht begründet iſt, daß in Graubündten öſterreichiſche Truppen einfallen werden, ſo wird (um Oeſterreich nicht allzumächtig werden zu laſſen) auf einer andern Seite auch Frankreich Truppen einrüken laſſen. Eine ſo ganz unerwartete Note verbreitete die Beſorgniß, daß Oeſterreich und Frankreich zur Zerſtüklung der Eidgenoſſenſchaft insgeheim einverſtanden wären. Nach anderer Meinung hingegen war es mit dem öſterreichiſchen Ueberfall in Graubündten ſo ernſtlich nicht gemeint, ſondern der vorgebliche Ueberfall ſollte den Franzoſen nur zum Vorwande für den ihrigen dienen. Bei den ungleichen Auslegungen der Note ſäumte der Canton Bern keinen Augenblik, theils das Volk in dem eigenen Gebiete, theils die benachbarten Cantone aufbieten zu laſſen. Aus dem eigenen Gebiete, beſonders aber aus dem Oberlande erhielt die Regierung in Bern ſogleich von mehrern einzelnen Gemeinen die ſchriftliche Zuſicherung der treuſten Anhänglichkeit. *) Bei

der

*) Abgedrukt findet man dieſe Zuſicherungen in den eidgenöſſiſchen Nachrichten Nro. 1 und 2, welche ſeit dem J. 1798. zu Bern herauskommen.

der Freude über eine ſolche Zuſicherung ſah ſie nicht voraus, weder ob alle und jede Gemeinen oder auch nur die mehrern mit ſolchen Zuſchriften einkommen, noch ob nicht auch ganz entgegengeſezte einkommen, oder doch auf ſolche Weiſe die Landleute ſich in Abſicht auf Bewaffnung eine Art von Zuſtimmung anmaaßen werden. Ohne Zweifel aus ſolchen Beſorgniſſen geſchah es, daß man in dem Cantone Zürich bisher die Stimme des Landvolkes nicht wollte in den Gemeinen laut werden laſſen. *) Bald drangen in dem leztern Kantone in den Raths- bald in den Zunftverſammlungen einzelne Glieder auf höhere Befreiung des Landvolkes. **) Wenn ſie behaupteten, daß die Regierung nur auf ſolche Weiſe kraftvolle Vereinigung zwiſchen Stadt und Land hervorbringen und der Revolution vorbiegen könnte, ſo behaupteten hingegen die Häupter der Regierung, daß man auf ſolche Weiſe die Revolution beſchleunigen werde. Sie dachten zwar auf verſchiedene Erleichterungsmittel, z. B. auf die Handelsbefreiung, verſchoben aber von einer Zeit zu der andern die freilich ſehr ſchwierige Entſcheidung. Den 17ten Jänner 1798 überreichten ſie zur Beförderung der Harmonie dem groſſen Rathe den Entwurf zu folgender Erklärung an

*) Vormals geſchah es. Man ſehe Aloyſ. von Orell S. 337. Tſcharner III.

**) Baco de Sermonib. fidelib. XXIX.

das Landvolk: „Unabläſſig trachten wir alle billigen Wünſche unſrer Bürger und Angehörigen geneigt zu befriedigen, in ſo weit ſolches ſich mit dem allgemeinen Beßten vereinigen läßt. Wenn über irgend ein bekanntes Anliegen die landesväterliche Schlußnahme noch nicht erfolgt iſt, ſo muß es gewiß jedem getreuen Angehörigen einleuchten, daß die nothwendige Urſache davon nur in der ſtündlichen Aufmerkſamkeit liege, welche die Beibehaltung der Sicherheit und Ruhe des Vaterlandes von Auſſen dermal unausweichlich erfodert. Aus unſerer Mitte haben wir bereits eine anſehnliche Commiſſion für beſtändig niedergeſezt, in deren väterlichen Schooß jeder von Euch oder auch Deputirte von einzelnen Gemeinen etwanige Anliegen mit kindlichem Zutrauen ausſchütten, und darüber entweder liebreiche Belehrung oder aber, auf geſezlichem Wege, wirkliche Erfüllung ihrer Wünſche erhalten können, in wiefern dieſelben in der Billigkeit gegründet und mit dem allgemeinen Beſten vereinbar ſind. In der That iſt uns nichts angelegener, als unſer ganzes Volk auſſer allen Zweifel zu ſezen, daß alle unſere Bemühungen blos auf die unzertrennbare Wolfahrt von Stadt und Land gerichtet ſind, und daß ſelbſt ſtrafbar befundene Angehörige bei uns väterliche Milde finden, ſo bald ſie zu den pflichtmäſſigen Geſinnungen der Reue

und des Gehorsams zurükkehren.“ Einhellig genehmigte der grosse Rath diese Erklärung. Laut äusserten überdies einzelne Rathsglieder den Wunsch, theils nach gänzlicher Handelsbefreiung theils nach Amnestirung der Revolutionnairs. Den 21. Jänner bestätigte man die gleiche Erklärung auch in den Zunftversammlungen. Um der Erklärung auf der Landschaft desto mehr Nachdruk zu geben, vertheilten sich in die verschiedenen Militärbezirke obrigkeitliche Deputirte, und durch populaires Zureden suchten sie die versammelte Mannschaft noch mehr zu gewinnen.

Um so viel begieriger gieng nunmehr die Zürcherische Regierung den Mißvergnügten unter dem Landvolke entgegen, da sie einerseits das Volk zur Beschüzung des Cantons Bern aufbieten, und anderseits dasselbe von revolutionnairen Schritten abhalten wollte. Während der Unruhen am Genfersee erfolgten nämlich auch in dem Cantone Basel bedenkliche Erschütterungen. Wie leicht nicht konnten sie sich von dem Rheine bis an die Seeufer von Zürich verbreiten? In Basel theilten sich die Bürger und selbst die Regierung in entgegengesezte revolutionnaire und antirevolutionnaire Parteien. Auf der Landschaft erhob sich zu Liestal ein Freiheitsbaum, und auf Farensburg bemächtigte sich ein Trupp Bauern des Archives, je-

doch ohne weitern gewaltſamen Unfug. Bald wieder kehrten die Bauern zur Ordnung zurük. Nach Farensburg legte die Regierung eine Beſazung, zugleich aber ſchikte ſie von Ort zu Ort obrigkeitliche Deputationen zur Anhörung der Beſchwerden und zur Erforſchung der Stimmung des Volkes. Den 11ten Jänner beruften Rathsherr Chriſt und Meiſter Merian in Lieſtal die ganze Gemeine zuſammen. Durch trozige Worte erhizten ſie das Volk ſo ſehr, daß es vor ihren Augen den Grabſtein jenes Schultheiſſen Imhoff, der zur Zeit der Empörung im J. 1653. der Regierung ergeben geblieben war, voll Wuth zerſchmetterte, und die Trümmer auf den Schindanger ſchleppte. Ganz betroffen, kehrten die Deputirten nach Baſel zurük. In Baſel ſelbſt traten auf der Bärenzunft über funfzig Perſonen von entgegengeſezten Parteien zuſammen, und ſie vereinigten ſich zur Reform der Verfaſſung. Eine ſolche Reform oder vielmehr gänzliche Umſchaffung der alten Verfaſſung in eine ſtellvertretende hatte bereits zu Ende des Jahres 1797. Rathsherr Viſcher vorgeſchlagen. Ce projet, qui est goûté par tous les bons patriotes de la Suiſse, heißt es im Moniteur N. 109 vom 8. Jänner 1798, et qui seul pourra mettre à l'abri de tous les événemens, a été renvoyé à une commission, chargée de pre-

senter le meilleur mode d'exécution. On ne doute donc pas, que nous ne réussissions dans cette affaire, et nous espérons, que tous les autres cantons suivront notre exemple et aboliront le patriciat et l'oligarchie, pour introduire une parfaitte égalité de droits dans toutes les républiques suisses. Unter der Hand ſcheint einen ſolchen Entwurf von Paris aus der Baslerſche Geſandte, Obriſtzunftmeiſter Ochs, mit den Rathsherren Viſcher, Legrand u. a. verabredet zu haben. Den 15ten Jänner 1798 machten Ausſchüſſe des Landvolkes ein Blatt im Drucke bekannt, unter der Aufſchrift: „Die Bürger der Landſchaft an die Bürger der Stadt.“ Mit eben ſo viel Mäſſigung als Energie drangen ſie in dem Blatte auf Einführung durchgängiger Gleichheit. Den 18ten Jänner ſchleiften ſie zwar das eine und andere Bergſchloß; ſie thaten es aber aus Beſorgniß, daß ſich darin zu ihrer Abſchreckung irgend eine Beſazung aus den benachbarten Cantonen einniſten mögte. *) Zum Beweiſe, daß die Schleifung der Burgen keinesweges ein feindſeliger Angriff, ſondern ein Volksſpiel, eine Freiheitsfeier ſeyn ſollte, ließen ſie vorher die Bewohner mit dem Geräthe friedlich wegziehen. Nunmehr ſtekte je

*) S. Moniteur N. 138. vom Jahr 1798.

dermann die Cokarde von der Stadtfarbe auf, weiß und ſchwarz in der Mitte, und im Umkreiſe roth. Aller Orten erhob man die Bäume und die Fahnen der Freiheit. Den 19ten Jänner hatten vier von den Anführern des Landvolkes, Georg Stehelin von Benken, Jakob Schäfer Oris Müller, und die beiden Lieſtaler, Daniel Heinimann und Ambroſi Brodbek, mit Einwilligung der Stadtbürger und unter brüderlichem Empfange von dieſen, 600 Mann Landmiliz in die Stadt verlegt. Sie anvertrauten die Miliz dem Stadtcommandanten Buxtorf (vormals Hauptmann im franzöſiſchen Dienſte) nicht eher, bis er zu Handen des Landvolkes einen Eid geſchworen hatte: 1. Schweizer zu bleiben; 2. Freiheit und durchgängige Gleichheit der bürgerlichen Rechte, überhaupt auch die Sicherheit des Eigenthumes und der Perſonen zu ſchüzen. Eben dies ſchworen die Truppen; zugleich ſchworen ſie, von Niemand Befehle anzunehmen, als von dieſem Commandanten, von den ſelbſtgewählten Befehlshabern und von den Ausſchüſſen des Landvolkes. In einem gedrukten Blatte gaben den 20ten Jänner hievon die obenerwähnten Anführer dem Landvolke ausführlichen Bericht, unter der Auffoderung, daß nun alle Gemeinen, welche noch keine Ausſchüſſe gewählt hatten, ſogleich nach

der obrigkeitlichen Vorschrift solche Ausschüsse wählen, und sie auf den 22sten nach Liestal absenden. Hier überreichten der Landesversammlung Abgeordnete des Rathes die magna charta durchgängiger politischer Gleichheit, so wie sie einhellig sowohl von dem grossen Rathe als von der Stadtbürgerschaft war anerkennt worden. Nur unter den Handwerkern und Fabrikanten gab es einige, welche nicht ohne Schmerzen ihren Monopole- und Innungsgeist aufgaben. Von allen Seiten zu Stadt und Land vereinigte man sich zu gewissenhafter Schonung auch des Zehnten- und Lehenrechtes, so wie jedes andern Eigenthumes. Eben darum, weil sich Bürgermeister und Rath selbst, und weil sie sich noch frühe genug an die Spitze der Revolution stellten, geschah sie in Ordnung und friedlich. Nur der Obristzunftmeister Merian, seit langem her ein Eiferer gegen die Verfassung und die Grundsäzze der Neufranken, begehrte seine Entlassung, und zween von jenen Offizieren, die sich vormals wegen des östereichischen Durchzuges verantwortlich gemacht hatten, begaben sich über die Gränze. Gesezt auch, daß einige Reiche auswandern, so wandern doch mit ihnen nicht zugleich die Fabrikarbeiter aus, und vielleicht geschehen mit der Zeit aus den benachbarten Cantonen fruchtbringende Einwanderungen.

Während daß in dem Kantone Basel der Revolutionsgeist (wenn wir so sagen dürfen) sich mit den Schwingen der Morgenröthe emporhob, schien er hingegen in andern Gegenden durch das Gewölke, das sich rund um ihn her thürmte, unter Stürmen losbrechen zu wollen. Hie und da gewann es bey einzelnen Brauseköpfen den Anschein, als wären sie zu gewaltsamer Niederdrükung des emporstrebenden Geistes nicht ungeneigt; die Weisern aber begriffen gar wohl, daß sich unter gegenseitiger Aufhezung sehr leicht die Schweiz in eine Vendee verwandle. Ohne Mühe jagte man freilich die Aelpler an dem Waldstädtersee in Harnisch gegen die Mißvergnügten am Zürcher- und Genfersee; wie leicht aber jagt nicht allzurasche Bewaffnung im Innern auch von aussenher dort die Cisalpinier und hier die Neufranken in Harnisch? Freilich träumten hie und da immer noch französische irrende Ritter theils von naher Trennung des Direktoriums theils von einem koalisirten nordischen Einfall in Frankreich, theils von einer schweizerschen Levée en masse, in Verbindung mit benachbarten Departementern: *) Die Väter des Vaterlandes aber sahen wohl ein, daß eine solche

*) S. des General von Weiß Brochüre: Reveillez-vous Suisses, le danger approche.

Diverſion zu Gunſten von England die Schweiz in den verderblichſten Krieg einwikeln würde. Nicht zu gedenken, wie wenig es wahrſcheinlich ſey, daß zugleich mit der ſchweizerſchen Bewaffnung in Einem und eben demſelben Momente aus allen noch ſo verſchiedenen und noch ſo entlegenen Punkten eine gemeinſchaftliche Bewaffnung nach dem gleichen Mittelpunkte mit Erfolge losbrechen werde. — Aus dieſen und andern Betrachtungen hatten ſich alſo auch in dem Waatlande die eidgenöſſiſchen Repräſentanten zur Wiederherſtellung der Ruhe nur gütlicher Mittel bedient. Wie ſehr nicht befremdete es ſie, als auf einmal der Landvogt in Lauſanne im Schloſſe die Wachen verſtärkte, und der Obriſt von Weiß (Landvogt von Moudon) eine Vollmacht hervorzog, in Kraft welcher er ohne der Repräſentanten Vorwiſſen unbeſchränkt durch das ganze Waatland die höchſte militairiſche Gewalt ausüben konnte! Gleicher Weiſe beleidigte eine ſolche Diktatur ſowohl die Bürger von Lauſanne als die eidgenöſſiſchen Repräſentanten. Jene bedrohten den Landvogt mit Ueberrumplung des Schloſſes. Den 17ten Jänner ſchikte ihnen der General v. Weiß folgende Erklärung: „Wir, der Obergeneral über die Truppen des Waatlandes, unter unbedingter Vollmacht von Seite des ſouverainen Rathes, ertheilen Euch Ihr Her-

ren, die ſich als Kommittè von Lauſanne betiteln, unſern geneigten Gruß. Auf die Nachricht von einem Anſchlage zur Ueberrumplung des Schloſſes von Lauſanne, eilen wir Euch förmlich zu erklären, daß eine ſolche Gewaltthat nicht anders könnte angeſehen werden, als Hochverrath, offenbarer Aufruhr und Aufwiegelung zum Bürgerkrieg." Nachdrüklich lehnte das Kommittè in ſeiner ebenfalls gedrukten Antwort den Vorwurf des Aufruhres und Hochverrathes ab. Weniger auf das Zureden des Generalen als der eidgenöſſiſchen Repräſentanten unterblieb die ohnehin zwekloſe Ueberrumplung der Burg. Da weder die Repräſentanten noch ſelbſt die bernerſchen Kommiſſairs die ohne ihr Vorwiſſen ertheilte militairiſche Diktatur gut heiſſen konnten, ſo kehrten ſie nach feierlicher Aufforderung zu gegenſeitiger Schonung ſämtlich nach Bern zurük. Um ſo viel mehr beſchleunigte der Zürcherſche Statthalter Wyß ſeine Rükkehr, da eines ſeiner Schreiben an die Bernerſche Regierung entweder abſichtlich oder aus Verſehen, ohne überreicht zu werden, von Bern nach Lauſanne zurükkam. Auf der Stelle ſchikte die Tagleiſtung von Arau einen Eilboten nach Bern, mit dem Anſinnen, daß im Waatlande einerſeits die Militairgewalt wieder der Bürgerlichen untergeordnet, und anderſeits die Wünſche des Volkes beſt-

möglich befriediget werden. Das gleiche Ansinnen that auch die Regierung von Zürich. So wenig hatte durch den hohen Ton der General v. Weiß Furcht eingejagt, daß er dadurch vielmehr in Vevay und Lausanne die Einführung einer Nationalgarde veranlaßte. Selbst das Vorrüken eines deutsch-bernerschen Korps durch Wallis nach Chillon erhizte vielmehr den Freiheitsgeist, als daß es ihn schrekte. In der Verlegenheit säumte sich der General in Lausanne nicht länger, und beinahe unsichtbar irrete er bald dahin bald dorthin. Um eben diese Zeit griff er nun Frankreich mit einer Brochüre an, unter der Aufschrift: Reveillez-vous Suisses, le danger approche. Zu Ende der Brochüre erlaubt er sich gegen Frankreich theils Vorwürfe theils Drohungen, und zwar in dem Tone der Herausfoderung. Mittlerweile erklärte sich unter den Waffen der grössere Theil des Waatlandes als unabhängig, bemächtigte sich der Landkassen und vertrieb die Bernerschen Vögte. Nur hin und wieder beharreten einzelne Gemeinen, besonders auch Yverdün, immer noch standhaft bey der Anhänglichkeit an den Bernerschen Souverain. Auf der einen Seite indeß fanden sie weder Rath noch Schuz bey dem Bernerschen General, auf der andern Seite bedrohte sie auswärtiger Ueberfall. Von der Grenze schrieb

Menard, der französische General, an den Bernerschen: Wofern er im Waatlande nicht seine Truppen abdanken und die Werbungen einstellen, sondern fernerhin in dem bereits unabhängig erklärten Lande die eine Gemeine gegen die andere aufhezen werde, so werde er Gewalt mit Gewalt abtreiben. Unweit Lücens bey Thieran wurde Menards Abgeordneter von der Bernerschen Wache mit Flintenschüssen empfangen, und ein französischer Husar getödtet. Nach den Aussagen der Bernerschen Wache geschah es, weil die Franzosen im Dunkel unangemeldet vorrükten, und auf die Anfrage keine Antwort ertheilten; der französische Adjutant Autier stellte dagegen vor, daß er sich in einem Wagen befunden habe, und folglich (wie er behauptet) weder zum Angriffe noch zur Vertheidigung bereitet gewesen. *) In ei-

*) S. Moniteur N. 135. 136. 141. vom Febr. 1798, wie auch des General Menards Anreden sowohl an seine Truppen als an die Waatländer beym Einmarsche ins Waatland. S. das Tagblatt le Publiciste vom 6. Febr. 1798. Nach dem Bernerschen Verhöre schoß man nicht nach dem Wagen, sondern nach den weit vorausreitenden Husaren, und diese hielt man im Dunkel für den Vortrab revolutionnairer Bauern aus der Nachbarschaft, die auf Plünderung der Antirevolutionnairs losgehen wollten.

nem Berichte vom 5ten Februar (17 Pluvioſe) ſtellt das franzöſiſche Direktorium dem Rathe der Fünfhundert den Handel unter dem ungünſtigſten Lichte vor: „Bereits, — heißt es in dem Berichte, — „hatte die Bernerſche Regierung, nach ihrem eigenen Eingeſtändniſſe, gegen die franzöſiſchen Truppen in dem Departemente des Schrekenberges Miliz aufbieten laſſen; öffentlich hatte ſie franzöſiſche Emigranten, Rekrouten und Ausreiſſer angeworben, und keineswegs verbarg ſie die Abſicht, ſich ihrer theils gegen das Waatland theils gegen Frankreich ſelbſt zu bedienen. Solche Maaßregeln berechtigten das Direktorium, ſich in Gegenverfaſſung zu ſezen, Es ließ eine Diviſion des Generalen Maſſena, die aus der Lombardie nach Frankreich zurükkehren ſollte, durch Carouge gehen, um von dieſem Plaz aus die Bewegungen der bernerſch-freiburgſchen Truppen zu beobachten. Den 17ten Jänner (28 Niveſe) erhielt unſer General von dem waatländiſchen in Nion officiel die Nachricht, daß von Bern 14 Bataillons mit Artillerie vorrüken, daß troz des gegebenen Wortes auch die zunächſt an das Waatland ſtoßenden Gemeinen aufgemahnt werden, und daß der Berneriſche General von Weiß in ſeinem Hauptquartier zu Yverdün ſich bereits zu Thätlichkeiten rüſte.

Nach dem Befehle des Direktoriums ſchikte General Menard Parlementairs nach Thieran. Die Bernerſche Wache unterließ es, ſie anzufragen. Verborgen konnte ihre Annäherung nicht ſeyn; bereits ſeit mehr als acht Stunden hatten ſie Pferde beſtellt. Nach der Ermordung ſeiner Leute ließ Tages darauf Menard ſeine Diviſion ins Waatland vordringen, und nun zogen ſich die bernerſch-freiburgſchen Truppen zurük." Ohne zwiſchen den entgegengeſezten Auſſagen des franzöſiſchen und bernerſchen Generalen entſcheiden zu wollen, bemerken wir nur ſo viel, daß die Regierung in Bern den leztern zurükberufen und an ſeiner Stelle v. Erlach zum Generalen eingeſezt habe. Eben ſo, wie der bernerſche General v. Weiß durch unzeitigen Troz das Waatland beunruhiget hatte, beunruhigte nun auch Obriſt v. Büren den Argau. Ohngeachtet er dem franzöſiſchen Agenten Maingot ſoll die Verſchonung der revolutionnairen Stadt Arau zugeſichert haben, bedrohte ſie der Obriſt ſogleich nach Maingots Abreiſe mit grobem Geſchüze. *)

*) Den 30ſten Jänner 1798. löste ſich in Arau die Tagleiſtung auf. Sogleich brach auch in einigen argauiſchen Städten die Revolution aus. S. Moniteur N. 147.

Lieber noch nahmen die friedliebenden Bürger ein ſtarkes Bernerſches Korps auf, und willigten in ihre Entwaffnung, als daß ſie durch Widerſtand den Funken des Bürgerkriegs anfachen wollten. Auch im Argaue, ſo wie im Waatlande, hätte das entgegengeſezte Intereſſe der Munizipalſtädte und der Dorfgemeinen ſehr leicht jene zum Raube von dieſen gemacht, bald hernach aber hätten auch die leztern unter dem Umſturze der erſtern beinahe ganz allen Gewinn ihrer Arbeit verloren, und gegen irgend einen auswärtigen Feind hätte die Regierung in Bern nicht mehr kräftig genug weder die einen noch die andern beſchüzt. *) Um noch mehr das Landvolk zu gewinnen, um ſich durch die Anhänglichkeit deſſelben wieder bei Frankreich in Anſehn zu ſezen, entſchloß ſich endlich gern oder ungern die Regierung zur Zuſammenberufung von Ausſchüſſen (Deputirten) aus dem deutſchen Bernergebiete, um gemeinſchaftlich mit dieſen theils eine neue populairere Verfaſſung zu entwerfen, theils — und wohl vornämlich auf

*) S. Moniteur N. 144. S. 578, N. 147. S. 589. und N. 150, wie auch das Drukblatt (von Dr. Rengger) unter der Aufſchrift: „Die Ausgeſchoſſenen des Bernerſchen Volkes an ihre Mitbürger vom 5ten Febr. 1798.“

deſto nachdrukſamere Vertheidigung gegen Frankreich zu denken. Den 5ten Februar erſchien ein Drukblat, unter der Aufſchrift: „Die Ausgeſchoſſenen des Bernerſchen Volkes an ihre Mitbürger.“ Aus dieſem Blatte hier folgender Auszug: „Als wir vor wenigen Tagen aus euerm Kraiſe in die Mitte der Regierung berufen wurden, da habt Ihr von derſelben große Erwartungen gefaßt, und bei der ſtündlich wachſenden Gefahr unſers Vaterlans des der Ergreifung von groſſen Rettungsmitteln entgegen geſehen. Eure Erwartungen ſind erfüllt, theure Mitbürger! Die von Auſſen drohende Gefahr iſt zwar nicht beſeitigt, aber in Einem Tage ſind wir aus einem ſchwachen Volke ein ſtarkes geworden; tauſend kleine Bäche, von denen jeder einzeln dürftig und kraftlos, der eine hier der andere dort hinaus lief, ſind in einen gewaltigen Strom vereinbart. — Alle menſchlichen Anſtalten ſollen ſich vervollkommnen mit dem Gange der Zeit; auch die wichtigſte von allen, die Vereinigung der Menſchen unter Geſeze und Obrigkeit, die wir Staat nennen. Das ſeit Jahrhunderten beſtandene Gebäude unſerer Verfaſſung hatte daher bei manchem Guten auch ſeine Gebrechen und Mängel, und die Väter des Landes fühlten ſchon lange die Nothwendigkeit ſeiner

Verbeſſerung; aber gerne hätten ſie dieſelbe in ruhigen Zeiten vollbracht. Auch unter Euch iſt hin und wieder dieß Gefühl erwacht, bei Wenigen aus innerm Triebe, geſteht es nur, vielmehr auf minder rühmliche Weiſe von Auſſen her erwekt. Und ſo geſchah gleich nach unſerm Eintritte in die Regierung aus ihrer eigenen Mitte der Antrag zu denjenigen großen und wichtigen Staatsveränderungen, die ſie den Wünſchen des Volkes und dem Bedürfniſſe des Zeitalters für angemeſſen hielt. — — — Auch die Zuſicherung der Rechte, die Ihr künftighin ausüben ſollt, — ward nicht gefodert, ſondern von ſelbſt gegeben; denn der Wille der Mehrheit unter Euch hatte ſich noch nicht geäuſſert. — Aber eine gute Verfaſſung kann nur allein die Frucht der kalten Vernunft und der ruhigen Weisheit ſeyn. — — — Ja, theure Mitbürger, Ihr habt uns mit Euerm Vertrauen beehret, Ihr habt uns die Beſorgung Eurer größten und wichtigſten Angelegenheit übergetragen; in Euerm Namen alſo und aus Eurer Seele ſchwören wir, daß Ihr das Vaterland retten wollt, und Ihr werdet es zu halten wiſſen. Und ſollten wir durch die groſſe Vereinigungsakte, die wir Euch heute verkündigen, nicht alle unſere Feinde entwaffnet, nicht alle ihre Abſichten niedergeſchlagen haben; ſollte uns noch Einer übrig bleiben,

der uns gebietende Geſeze geben, das Heiligthum unſrer Freiheit entweihen, und das eigne friedliche Werk unſrer Staatsverbeſſerung unbefugt ſtören wollte, wohlan dann, ſo wird der Ruf des Vaterlandes alle ſeine Söhne um ſich verſammeln. Ihr wißt, wofür Ihr ſtreitet. Die feierliche Zuſicherung Eurer Rechte wird das Panier ſeyn, um das Ihr Euch anſchließt, wie eine unerſchütterliche Mauer; ſie wird das Panier ſeyn, das Ihr einem furchtbaren aber nicht gefürchteten Feinde entgegen trägt; an ſeiner Seite, in ſeinen vorderſten Reihen werden Wir ſtehen; — Wir werden es zurükbringen, oder ſelbſt nicht wiederkehren. Und wenn das herbſte über Uns beſchloſſen iſt, ſo werden wir im Angeſichte des groſſen Namens Unſrer Väter, im Angedenken ihres gefloſſenen Blutes vor den Augen der Welt und der Nachwelt und vor dem unſichtbaren Auge im Himmel, tauſendmal eher unter den Trümmern Unſers Vaterlandes Uns begraben laſſen, als den freien Naken unter ein ſchändliches Joch biegen. Wir können untergehen, aber Unſere Ehre ſoll nicht untergehen." Unmittelbar nach dieſer begeiſternden Erklärung zur Behauptung der Freiheit wurde den 7ten Febr. von der Regierung und den Landesausſchüſſen eine Oberpolizei-Kommiſſion ernannt, welche darüber zu wachen hat, daß ſich das

Volk in keine gröſſern Geſellſchaften vereinige, und keine Bittſchriften, die von ganzen Korporationen unterzeichnet wären, einſende; nur einzelne Menſchen dürfen Petitionen an den Staat gelangen laſſen. Unter langwieriger Einkerkerungsſtrafe iſt verboten, Freiheitsſchriften, die unter dem Volke Senſation erregen könnten, zu verbreiten; ſogar die Boten und Fuhrleute, welche unbedachtſamer Weiſe Neuigkeiten aus der Fremde ins Land bringen könnten, (Boten und Fuhrleute?) ſind mit hohen Geldſtrafen bedroht. *) Unter obigem Datum, den 7ten Febr. ließ die Bernerſche Regierung an das Direktorium von Frankreich ein Schreiben abgehen, und zwar mit folgender populairen Unterſchrift: „Citoyens Directeurs, Dero Dienſtwillige, die Regierung und das durch ſeine Repräſentanten mit derſelben vereinigte Volk des eidgenöſſiſchen Standes Bern.“ In dieſem Schreiben heißt es: „Von jeher gewöhnt, in der franzöſiſchen Nation eine wohlgeſinnte Nachbarin zu erkennen, mußte es dem Bernerſchen Volke ſchmerzhaft ſeyn, in dieſem glüklichen Verhältniſſe eine auffallende Veränderung zu bemerken. Innig wünſcht das Volk, wenn zwiſchen ihm und der franzöſiſchen Nation einige Schwierigkeiten vorhanden ſeyn ſollten,

*) Zürcher-Zeitung N. XVI. vom J. 1798.

dieſelben mit Beförderung zu heben, ſo weit es ohne Nachtheil der Unabhängigkeit eines freien Volkes, das dieſelbe bis auf den lezten Blutstropfen zu behaupten feſt entſchloſſen iſt, wird geſchehen können. Im Vertrauen auf die Billigkeit dieſes Anſuchens erwarten wir die Zurükziehung Dero Kriegesvölker von unſern Grenzen, da alsdenn auch das zu ihrer Vertheidigung unter den Waffen ſtehende Volk ſich ebenfalls zurükziehen wird." Während der Abgehung des Schreibens beſezten den 8ten Febr. die Franzoſen Biel mit 1200 Mann. Mainsgot gab einer Bernerſchen Geſandſchaft von Herren und Bauern zur Antwort: Nicht nur verlange er Genugthuung für Brugg und Arau, ſondern glaube noch überdieß, daß, anſtatt des bisherigen geheimen und Kriegsrathes in Bern ein anderer in populairer Form gewählt werden ſollte. Erſt alsdenn, fügte er bei, wird von dem Rükzuge der Truppen die Rede ſeyn können. *) Zu gleicher Zeit verbreitete er die Parodie von dem Unſervater und Credo. So lautet das leztere: „Ich glaube an eine einzige Konſtitution, mit Freuden empfangen in dem Schooße aller wohldenkenden Patrioten der ſämmtlichen Schweiz; gebohren aus der Freiheit, welche gelitten hat unter den oligar-

*) S. Moniteur N. 147.

chiſchen Regierungen, von denſelben gekreuzigt worden, und hinabgefahren in die Hauptſtädte der Schweiz, aber nach Verfluſſe von drei Jahrhunderten wiederum auferſtanden von den Todten, hinaufgefahren in die Herzen der unterdrükten Schweizer, von dannen ſie kommen wird, Rechenſchaft abzufodern von den Tirannen ihrer Mitbürger. Mit aller Zuverſicht glaub ich auch eine allgemeine patriotiſche Schweizerverſammlung, die da iſt eine Gemeinſchaft auserwählter, wohlgeſinnter, freiheitsliebender Bürger der XIII. Kantone und einiger zugewandten Orte; Ablaß aller drükenden Auflagen; Auferſtehung der natürlichen Menſchenrechte und eine immerwährende Freiheit und Gleichheit. Amen." Mit dieſer Poſſe erſchien zugleich auch ein Projet de constitution helvétique, à Basle chez J. Decker 1798, der Entwurf einer einzigen und untheilbaren Republik in der Schweiz, beinahe ganz nach dem Modelle der neufränkiſchen, jedoch mit einiger Rükſicht auf die innere Lage und Denkart. Da die Ausführung dieſes Entwurfes nach den Einen das größte Unheil, nach den Andern neues Heil bringt, ſo rücken wir daraus die Haupttitel ein:

„Erſter Titel. 1. Die helvetiſche Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus. Es giebt keinen Unterſchied mehr zwiſchen den

Kantonen und unterworfenen Landschaften, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende Bestandtheile zusammenhielt. Die vereinigte Stärke Aller bewirkt eine allgemeine Stärke. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain. 2. Die Regierungsform besteht in der Stellvertretung von Allen. 6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeusserung von Religionsmeinungen, die Ruhe und Eintracht nicht stören. 8. Jeder, der durch die neue Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, bekömmt zur Entschädigung eine Leibrente. 13. Kein liegendes Gut kann unveräusserlich erklärt werden, weder für eine Korporation noch für eine Familie. Der Grund und Boden kann mit keiner Last oder Dienstbarkeit beschweret werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte."

„Zweiter Titel. 15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinen und in Sektionen oder Quartiere der grossen Gemeinen eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen (Absönderungen) aus. 17. Die Hauptstadt

der helvetiſchen Republik wird durch die geſetzgebenden Räthe beſtimmt. Einſtweilen iſt die Gemeine Luzern der Hauptort. 18. Der Kantone ſollen einſtweilen XXII. an der Zahl ſeyn: 1. Der Walliſer Kanton: Hauptort Sitten. 2. Der Lemaniſche Kanton oder das Waatland: Hauptort Lauſanne. 3. Der Kanton Freiburg, mit Innbegriff der Landvogteien Pettenlingen, Wifflisburg bis an die Brüſch und Murten: Hauptort Freiburg. 4. Der Kanton Bern, ohne das Waatland und das Aargau: Hauptort Bern. 5. Der Kanton Solothurn: Hauptort Solothurn. 6. Der Kanton Baſel, mit Inbegriff deſſen, was ihm in dem Frikthale könnte abgetreten werden: Hauptort Baſel. 7. Der Kanton Aargau, von Aarburg und Zofingen an: Hauptort Aarau. 8. Der Kanton Luzern: Hauptort Luzern. 9. Der Kanton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg: Hauptort Stanz. 10. Der Kanton Uri, mit Inbegriff des Urſelerthales: Hauptort Altorf. 11. Der Kanton Bellinzona, welcher die vier oberitaliäniſchen Landvogteien in ſich begreift, nämlich: Das Livinerthal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: Hauptort Bellinzona. 12. Der Kanton Lugano, der die vier unteritaliäniſchen Landvogteien begreift, nämlich: Lugano, Mendriſio, Lokarno und Valmaggia: Hauptort Lugano. 13. Der Kanton Rhätien

oder Graubündten: Hauptort Chur. 14. Der Kanton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthales, Sax, Gams, Werdenberg, Gaſter, Uznach, Rapperſchweil und March: Hauptort Sargans. 15. Der Kanton Glaris: Hauptort Glaris. 16. Der Kanton Appenzell: Hauptort Appenzell oder abwechſelnd Heriſau. 17. Der Kanton Thurgau: Hauptort Frauenfeld. 18. Der Kanton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält: Hauptort St. Gallen. 19. Der Kanton Schafhauſen: Hauptort Schafhauſen, 20. Der Kanton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur: Hauptort Zürich. 21. Der Kanton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafſchaft Baden und der freien Aemter: Hauptort Zug. 22. Der Kanton Schwyz, mit Inbegriff von Gerſau, Küſnach, Einſiedeln und den Höfen: Hauptort Schwyz."

„Dritter Titel. Politiſcher Stand der Bürger. 19. Alle diejenigen, welche izt wirkliche Bürger einer regierenden oder Munizipalſtadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes ſind, werden durch gegenwärtige Conſtitution Schweizerbürger, ſo wie auch die gebohrnen Hinterſaſſen. 22. Die Schweizerbürger allein haben das Recht in den Urverſammlungen zu ſtimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt

zu werden, mit Ausschliessung der Fremden, die nur zu militairischen, akademischen Stellen, oder Unter-Sekretariaten gelangen. 25. Jeder Bürger ist gebohrner Soldat. Wenigstens zwei Jahre lang ist er schuldig, unter dem ausgewählten Corps, das ein jeder Canton unterhält, Dienste zu thun. 26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staatsämter bekleiden, noch den Urversammlungen beiwohnen."

„Vierter Titel. Von den Ur- und Wahlversammlungen. 29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, macht eine Urversammlung aus. 30. Bei geringerer Anzahl vereinigen sie sich mit den Nachbarn. 31. In den Städten richten sich die Urversammlungen nach den Sektionen oder Quartieren. Die Anzahl bestimmen die gesetzgebenden Räthe. 32. In den Urversammlungen bestätigt oder ändert man die Staatsform, und alljährlich ernennt man die Glieder der Wahlversammlung des Cantons. 33. Je aus hundert Bürgern wird ein Wahlmann ernennt. 34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungs-Statthalter zugeschikt, welcher mit Beistande des Präsidenten von jeder constituirten Gewalt des Ortes seines Wohnsitzes öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschließen läßt. Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlkorps

aus. 35. Die Wahlkorps erwählen: a. die Deputirten für das gesezgebende Korps; b. die Richter des Kantonsgerichtes; c. die Richter des obern Gerichtshofes; d. die Mitglieder der Verwaltungskammer; e. endlich die Suppleanten gedachter Verwalter und Richter."

„Fünfter Titel. Von der gesezgebenden Gewalt. 36. Die gesezgebende Gewalt wird von zwo abgesönderten Rathsversammlungen ausgeübt. Die beiden Räthe sind: a. der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Cantons besteht; b. der grosse Rath, welcher das erstemal aus acht Abgeordneten jedes Cantons zusammengesezt ist. Für die Folge soll das Gesez die Anzahl bestimmen, welche jeder Kanton nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung zu ernennen hat. 41. Die wählbaren Mitglieder des Senats werden alle ungraden Jahre (1. 3. 5.) zum vieten Theil erneuert. 43. Der grosse Rath alle geraden Jahre zum dritten Theile. 47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des grossen Rathes. 48. Die bürgerlichen Gesezze jedes Cantons dienen ferner bei den Gerichten zur Richtschnur, bis die gesezgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. 49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die An-

zahl der Zuhörer in jedem Rathe die Anzahl seiner Glieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Comité verwandeln. 50. Die gesezgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Direktoriums, alles was die Finanzen, Krieg und Frieden betrift. 64. Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sizungen wenigstens drei Monate lang einzustellen. 70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen."

„Sechster Titel. Vollziehendes Direktorium. 71. Es besteht aus fünf Gliedern. Alljährlich wird es drei Monate vor der Erneuerung des gesezgebenden Rathes theilweise erneuert. 72. Zum Direktorium ist man erst nach dem vierzigsten Jahre wahlfähig. Ausserdem muß man entweder Mitglied von einem der gesezgebenden Räthe oder Minister oder Mitglied des obern Gerichtshofes oder endlich Regierungsstatthalter gewesen seyn. 73. Vor dem dritten Jahre der neuen Constitution bedient man sich einer andern Erwählungsart. Der eine von den beiden Räthen erwählt durch geheimes Stimmgeben fünf Candidaten, und ebenfalls durch geheimes Stimmgeben zieht aus denselben der andere Rath den Direktor. 75. Die austrettenden Mitglieder des Direk-

aus. 35. Die Wahlkorps erwählen: a. die Deputirten für das gesezgebende Korps; b. die Richter des Kantonsgerichtes; c. die Richter des obern Gerichtshofes; d. die Mitglieder der Verwaltungskammer; e. endlich die Suppleanten gedachter Verwalter und Richter."

„Fünfter Titel. Von der gesezgebenden Gewalt. 36. Die gesezgebende Gewalt wird von zwo abgesönderten Rathsversammlungen ausgeübt. Die beiden Räthe sind: a. der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Cantons besteht; b. der grosse Rath, welcher das erstemal aus acht Abgeordneten jedes Cantons zusammengesezt ist. Für die Folge soll das Gesez die Anzahl bestimmen, welche jeder Kanton nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung zu ernennen hat. 41. Die wählbaren Mitglieder des Senats werden alle ungraden Jahre (1. 3. 5.) zum vieten Theil erneuert. 43. Der grosse Rath alle geraden Jahre zum dritten Theile. 47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des grossen Rathes. 48. Die bürgerlichen Gesezze jedes Cantons dienen ferner bei den Gerichten zur Richtschnur, bis die gesezgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. 49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die An-

des Akkerbaues und der Handwerker; der Miniſter der Wiſſenſchaften, ſchönen Künſte, der öffentlichen Gebäude, Brükken und Straſſen. — Was die Spitäler, die für die Armeen beſtimmten Unterſtüzzungen und das Betteln betrift, ſo gehören dieſe Gegenſtände in das Fach des Juſtiz- und Polizei-Miniſters."

„Siebenter Titel. Oberſter Gerichtshof. Achter Titel. Von der bewaffneten Macht. 91. Es ſoll in Friedenszeiten ein beſoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und im Falle der Noth auf die durch das Geſez beſtimmte Art formirt werden ſoll. 92. In jedem Kantone ſoll ein Korps von auserleſenen Nationalgarden ſeyn, entweder um der geſezlichen Obrigkeit Hülfe zu leiſten, oder einen erſten fremden Angriff zurük zu treiben. — Neunter Titel. Ueber Staatsverbrechen. Zehnter Titel. Kantons-Obrigkeiten. 95. Die drei erſten Obrigkeiten von jedem Kantone ſind der Regierungs-Statthalter, die Verwaltungs-Kammer und das Kanton-Gericht. 96. Der Regierungs-Statthalter und Unter-Statthalter ſtellen die vollziehende Gewalt vor. Jener wird vom Direktorium erwählt und entſezt. 97. Das Kanton-Tribunal ſpricht in erſter Inſtanz in Haupt-Criminalſachen, und in lezter Inſtanz in allen andern Criminalprozeſſen und

in Civil- und Polizeisachen. 98. Dieses Tribunal besteht aus dreizehn Richtern. Das Wahlkorps erwählt sie. 99. Es treten alle Jahre zwei heraus, und im sechsten Jahre drei. Sie können allezeit wieder erwählt werden. 100. Sie haben Suppleanten. 101. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerker, den Akkerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, die das Wahlkorps erwählt, und wovon alle Jahre einer erneuert wird. Auch sie haben Suppleanten. 102. Ausser diesen drei ersten Gewalten giebt es in dem Hauptorte und in den Distrikten von jedem Kantone untere Gerichte für Civil- und Polizeisachen. Diese bestehen aus neun Gliedern, von dem Wahlkorps erwählt. Sie bleiben sechs Jahre im Amte. Jährlich trit einer heraus. 105. Das Direktorium kann, wenn es dieß für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absezen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen. In den Schlüssen, die es deswegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt seyn.

Eilfter Titel. Abänderung der Constitution.

Zwölfter Titel. Mittel die Constitution ins Werk zu sezen. 1. Wenn sich in einer Ge-

meine oder in einem Kantone eine gewiſſe Anzahl von Bürgern befindet, welche in den Genuß der Freiheit und Gleichheit eintretten wollen, ſo verlangen ſie an die Obrigkeit, daß ihnen erlaubt werde, ſich in Urverſammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Conſtitution zu berathſchlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen. 3. Auf wiederholte Verweigerung der Obrigkeit laſſen ſie Berufungsbriefe an die Gemeinen und an die ſchon beſtehenden Sektionen von Gemeinen im Kantone abgehen, um ſich in Urverſammlungen zu bilden. 4. Diejenigen Gemeinen, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieſer Einladung nicht Folge leiſten, ſollen angeſehen ſeyn, als wären ſie ſchon repräſentirt, entweder durch die bereits entſchloſſenen Gemeinen, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche ſich als Repräſentanten aufwerfen werden. 5. Jede Urverſammlung ernennt ihren Präſidenten, ihren Sekretair und vier Scrutatoren, und hierauf berathſchlaget ſie über die Annahme der Conſtitution. Wenn ſie dieſelbe angenommen hat, erwählt ſie ihre Wahlmänner. Die Wahlmänner verſammeln ſich im Hauptorte des Kantons. So bald das Wahlkorps gebildet iſt, kaſſirt es die alte Regierung, und ernennt Deputirte. 7. Ohne Zeitverluſt vereinigen ſich dieſe in der Stadt

Luzern, wofern dieſer Kanton von der Zahl derjenigen iſt, welche ſich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in dem volkreichſten Orte desjenigen Kantons, welcher ſich am erſten wird erklärt haben. So bald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beiden geſetzgebenden Räthe beſtehen ſoll, beiſammen ſeyn wird, werden ſie ſich als Senat und groſſer Rath konſtituiren; ſo bald die beiden Räthe konſtituirt ſeyn werden, ſo ernennen ſie das Direktorium. 9. Sogleich ernennt dieſes die Miniſter, die Commiſſarien der National-Schatzkammer, die Regierungs-Statthalter, den Präſidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes und die Obereinnehmer der Staatseinkünfte.“ *)

Nur unter Hand noch gieng dieſer Entwurf in den Kantonen herum. Ungewiß war es, ob man durch höhere Befreiung des Landvolkes die Durchſetzung deſſelben entweder verhindern oder befördern werde. In dem Kantone Zürich waren mit der obenerwähnten hochobrigkeitlichen Erklärung vom 21. Jänner die Abgeordneten

*) Gegen die Zuläſſigkeit dieſes Entwurfes erſchienen ſogleich einige Druckblätter, z. B. „die neue ſchweizerſche Verfaſſung, welche Frankreich uns geben will, nebſt einigen Bemerkungen über dieſelbe von einem freien Bürger am Zürcherſee.“ Wirklich auch ſoll dieſer Entwurf nicht völlig ächt ſeyn.

neten der Regierung, bereits von dem einen Bezirke zu dem andern gegangen. In mehrern Gegenden betrachtete man die Ausdrücke der Erklärung als zweideutig und unsicher; man drang theils auf die Wiederherstellung der alten Siegel und Briefe, theils auf die Amnestirung der Revolutionisten vom J. 1795. An einigen Orten geschah es mit Bescheidenheit, an andern mit Ungestüm, mit grossem Ungestüme besonders an dem Zürichsee und im Grüninger Amte. In Horgen schlug man zween Männer, als eifrige Anhänger der Regierung, halbtodt; in Küsnacht beschwor den Sturm nicht ohne Mühe der Bruder des obrigkeitlichen Deputirten, Pfarrer Lavater. Um den Waldstrom in Kanäle zu leiten, gestattete in aller Eile die Regierung, daß sogleich sich jede Gemeine versammeln und durch selbstgewählte Abgeordnete (Ausschüsse) dem obrigkeitlichen Reformcomité jede Beschwerde vortragen mögte. Unter dem Drange der Umstände hatte sie nicht Zeit zu genauerer Bestimmung der Formen. Von mehrern Orten erschienen sofort vor dem Comité Ausschüsse, mit verschiedenen Forderungen, besonders aber mit dem Begehren von der Freilassung der Revolutionisten. Den 29. Jäner stattete hierüber das Comité vor dem grossen Rathe Bericht ab. Es geschah in dem kritischen Augenblicke, wo bereits das Waat-

land unter bewaffnetem franzöſiſchen Schutze ſich unabhängig erklärte, wo bereits in dem Kantone Baſel zu Stadt und Land die Fahnen der Freiheit und Gleichheit hoch emporflatterten, wo im Thurgäu und Toggenburg überall ſich die Bäume der Freiheit erhoben. Mitten unter den Gewitterwolken verſtummten in der groſſen Rathsverſammlung jene alten Orakel, nach welchen man von der hohen Autorität kein haarbreit hingeben, nach welchen man lieber Gut und Blut als das Geringſte von der bisherigen Verfaſſung aufopfern, oder doch anders als Stufenweiſe aufopfern wollte. Einhellig erkannte nach dem Vorſchlage der Häupter der groſſe Rath: 1. Gänzliche Amneſtirung der Revolutioniſten, und zwar ohne Abfoderung neuer Eidleiſtung noch viel weniger einer Abbitte, nebſt Zurükſtellung der ihnen abgenommenen Geldbußen. 2. Zugleich auch die Zurükſtellung aller alten Freiheitsbriefe an die Gemeinen, nicht ausgeſchloſſen die erſt noch für zweideutig oder ungültig erklärten Waldmanniſchen und Cappeler-Briefe. 3. Schleunige Befreiung in Abſicht auf Kunſt- und Handelserwerb; Zutritt zum Stadtbürgerrechte und zu ehrenvollen und einträglichen Stellen. 4. Jedes ſechste Jahr werden von den Ober- und Landvögten dem Landvolke ſowol die neuen als die alten Befreiungsurkunden beſchworen.

— Dieſe dem Landvolke ſo günſtige Urkunden erregten hie und da unter den Stadtbürgern theils Beſorgniß theils Unwillen. Seit langem her hatte man bei ihnen überſpannte Begriffe von ihren ausſchlieſſenden Erwerbsrechten genährt; man hatte dieſe Begriffe nicht zu rechter Zeit noch zu berichtigen geſucht, und überhaupt auch noch wenig Anſtalten getroffen, um für die Stadtbürger die Konkurenz der Landbürger unſchädlich zu machen. Um den Geiſt der Stadtbürger theils zu lenken theils zu erforſchen, ließ der groſſe Rath die eben erwähnten Artikel auch auf den Zünften verleſen. Beinahe ohne den geringſten Widerſpruch giengen ſie durch. Auf die Nachricht von der Amneſtirung loderten an den Ufern des Zürchersees die ganze Nacht Flammen der Freude und laut erſchallte der Donner von dem Geſchütze. Tages darauf, den 30. Jänner, ſtrömten zahlreich die Anverwandten und Freunde der Gefangenen der Stadt zu. Mit eben ſo freier Stirn und heiterer Rührung als beſcheidenem Anſtande holten ſie am hellen Mittage die Freigelaſſenen aus dem Gefängniſſe, und unter Küſſen und Umarmungen begleiteten ſie dieſelben Hand in Hand vor die Thore. Hier empfieng ſie zu Fuß und zu Pferde, wohl auch mit gezüktem Säbel, eine Deputation aus ihren Gemeinen, und hin und wieder be-

grüßte man ſie mit Donnergeſchüz und Glokkengeläute.

Indem ſich durch Nachgiebigkeit die Regierung bei dem Landvolke wieder Zuneigung erwarb, konnte ſie hoffen, daß, wenn ſich auch vom Rheine und vom Genferſee her der Geiſt der Freiheit und Gleichheit bis über die Ufer des Zürcherſees ausbreiten ſollte, doch immer bei der politiſchen Niederkunft die Glieder der Regierung ſelbſt werden Geburtshelfer ſeyn können. Kaum aber hatten ſie ſich dem Hafen genähert, ſo riß ſie ſchon wieder die Regierung von Bern in den Sturm hin. Von neuem bot die Bernerſche Regierung Volk auf. Zufolge der eidgenöſſiſchen Bundesbeſchwörung erhielt ſie von der Regierung in Zürich die Zuſicherung bewaffneten Beiſtandes. Mitten unter den Erſchütterungen war zu Anfange des Februars 1798 die Tagleiſtung in Arau aus einander gegangen. *) Schon wieder handelte ohne gemeinſchaftliche Abrede jeder Kanton nach ſeiner Convenienz beinahe nur für ſich ſelbſt. Anſtatt, wie andere Kantone, gegen Baſel wegen Einführung einer ſtellvertrettenden Verfaſſung ungehalten zu werden, machte Luzern ſich das Beiſpiel zu Nutze. Ohne äuſſere Auf-

*) S. Poultier Ami des loix N. 893. vom 25. Jänner 1798.

foderung, von freien Stücken und einſtimmig entſagte die Luzerner-Regierung den erblichen ausſchlieſſenden Rechten, und die Stellvertretung in der Nationalverſammlung geſtattete ſie nicht etwan nur unbeſtimmt, ſondern ganz regelmäßig und gleichförmig allen Gemeinen. *) Die Regierung in Zürich dachte mittlerweile vornehmlich auf die Beförderung des militairiſchen Zuzuges nach Bern. Den 31. Jänner 1798 hatte ſie zu Stadt und Land ein Manifeſt kund machen laſſen, folgenden Inhaltes: „Von unſern Mitverbündeten des l. Standes Bern erhielten wir heute die dringende Auffoderung: Da es ſo weit gekommen ſey, daß fremde Kriegsvölker ſich auch den Grenzen ſeiner deutſchen Lande nähern, und die Gefahr eines Ueberfalles für ſie immer gröſſer werde, ſo möchten wir und alle eidgenöſſiſchen Stände, in Folge unſerer alten Bünde, unſere allſeitige Hilfe aufbrechen und ihm zuziehen laſſen, um mit vereinigter Kraft einem feindlichen Angriff begegnen zu können. Wir haben das Zutrauen dieſer unſrer Bundesbrüder dahin beantwortet, daß wir, gleichwie es von allen übrigen Ständen und Orten theils ſchon geſchehen iſt, theils noch geſchehen wird, zur Sicherſtellung ihrer althelvetiſchen deutſchen Grenzen, und alſo

*) Den 3. Febr. 1798.

unſer Aller Vaterlandes, gegen jede auswärtige kriegeriſche Beeinträchtigung alle unſre Kräfte zuzuſezen geſinnet ſeyn.“ In Kraft dieſes Beſchluſſes ſollten alle Piketter marſchfertig ſeyn, und ſogleich die erſten zwanzig Freikompagnien nach der Stadt ziehn, um von Zürich aus den Marſch nach dem Bözberge fortzuſezen. — Hin und wieder ſchrie man unter dem Zürcherſchen Landvolke, daß in Kraft der erſt noch den 29. Jänner neu bekräftigten Sigel und Briefe das Volk wegen des Aufgebotes nicht blos hätte benachrichtigt, ſondern befragt oder doch genauer belehrt werden ſollen; man machte die Annäherung fremder Truppen auch an der deutſchen Grenze von Bern zweifelhaft; man erregte den Verdacht, als ſollte die Aufmahnung wohl auch gegen die revolutionnairen Bewegungen in dem Argaue dienen. So ſtark wirkte dieſer Verdacht, daß, als den 2ten Februar in Zürich die erſten Truppen hätten anlangen ſollen, nur ein ſehr kleiner Haufen anlangte. Den 3ten Februar ließ der groſſe Rath in allen militairiſchen Bezirken durch die Befehlhaber die ſämtlichen Piketter aufmahnen. Um das Volk deſto willfähriger zu machen, erklärte Er ſich in einer gedrukten Aeuſſerung, einerſeits, daß es keinesweges um Angriff, ſondern nur um Vertheidigung zu thun wäre, und zwar nur um Vertheidigung der deutſchen

althelvetiſchen Grenze, anderſeits, daß Er ſogleich gemeinſchaftlich mit den Deputirten ſowohl der Landſchaft als der Stadtbürgerſchaft über eine allgemeine Reform in Berathſchlagung eintretten werde. Sogleich wurden in der Stadt zu Deputirten XVIII. Glieder des groſſen Rathes und XXVI. aus den Zünften, alſo in Allem XLIV. erwählt. Zu denſelben ſollte jede Vogtei noch einen oder ein paar, die geſammte Landſchaft in Allem LVI. wählen. Auf dieſen Beſchluß entſprach man zwar in einigen Gegenden der Aufmahnung, in andern aber, beſonders am Seeufer, ſchlug man ſie ab. Die Einen ſchrieen, ſogleich nach Einführung einer ſtellvertrettenden Verfaſſung in der Schweiz werden die franzöſiſchen Truppen von ſelbſt zurükkehren; die Andern drohten ſogar, daß ſie ſich von der Hauptſtadt losreiſen, und die Seeufer in einen unabhängigen Staat umformen wollten. Aus ſolchen und andern Rükſichten ließ den 5ten Febr. 1798. unter Zuſtimmung der Zünfte der groſſe Rath in Zürich dem Landvolke feierlich kund thun: „I. daß eine durchaus vollkommene Freiheit und Gleichheit aller und jeder politiſchen Rechte zwiſchen den Einwohnern der Stadt, des Landes und der Munizipalſtädte feſtgeſezt ſeyn ſolle. II. Daß der aus der Regierung, aus der Bürgerſchaft, ab der Landſchaft und aus den Munizipalſtädten

bereits angebahnten Landeskommission der Auftrag und die Vollmacht ertheilet seyn solle, den Plan zu einer den im ersten Artikel enthaltenen Grundsäzzen gemäßen Staatsverfassung so bald möglich zu entwerfen, welcher seiner Zeit der Bürgerschaft, dem Lande und den Munizipalstädten zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt, auch im erstern Falle unverweilt in Vollziehung gesezt werden solle. III. Daß mittlerweile die bisherige Regierung es für theure heilige Pflicht halte, zur Aufrechthaltung der Religion, zur Handhabe der Gesezze, zur Sicherheit der Personen, zum Schutze alles öffentlichen und Privateigenthums provisorisch an ihren Stellen zu bleiben, so wie solches auch von allen untergeordneten Regierungsbehörden und Beamten geschehen soll. IV. Wogegen wir auch zuversichtlich erwarten, daß unsere ganze Gemeine der Stadt Zürich und alle Gemeinen des Landes, die einig auf die Beibehaltung des Friedens von Aussen und der Ruhe und Eintracht von Innen abzweckenden Befehle der inzwischen bestehenden Regierung und der untergeordneten Behörden respektirt werden." So weise und väterlich diese Proklamation war, so beförderte doch auch sie weder den militairischen Zuzug noch die Wiederherstellung der Eintracht im Innern. Die Anerkennung durchgängiger politischer Gleich-

heit betrachtete ein Theil der Stadtbürger als verderblich für ihren Erwerb; ein Theil der Landbürger betrachtete sie bloß als unförmliche Geburt eines dringenden Moments; ein anderer Theil von den leztern bekümmerte sich weniger um politische Gleichheit, als um ökonomischen Vortheil. Unmöglich konnte die Regierung zugleich und gleicher Weise den Wünschen so ganz entgegengesezter Parteien entsprechen. Indem sie sich durch die grossen Aufopferungen, die sie selbst that, und zu denen sie die Stadtbürger bewog, von mehrern dieser leztern Klagen und Vorwürfe zuzog, gewann sie darum noch lange nicht durchgängig den Dank und das Zutrauen der Landbürger. In solchem Drange opferte die Regierung die ausschliessenden Vorrechte der Stadt auf, daß sie zur Zusammenberufung der Volksdeputirten weder die Gemüther genug vorbereiten, noch dem Uebergange aus der alten Verfassung in die neue jene Solennität geben konnte, ohne welche die Imagination des Volkes so leicht entweder ausschweift, oder mit ihrem Gange hinter dem Gange der Begebenheiten zurükbleibt. An dem Tage der politischen Wiedergeburt äusserten sich in den Raths- und Zunftversammlungen auf der einen Seite freilich weder leichtsinnige noch tumultuarische Bewegungen, auf der andern aber auch vielmehr Regungen der Beklom-

menheit über den Verluſt der alten Vorrechte, als Merkzeichen freudiger williger Entſagung.

Den 3ten Februar hatte ſich die Regierung für einmal nur überhaupt zur Berathung des gemeinen Beſten, und freilich unter Zuziehung von Volksdeputirten anheiſchig gemacht: „Heilig verſpricht ſie, — ſo heißt es in ihrer Erklärung vom 3ten Februar, „ungeſäumt Deputirte aus allen Gegenden der Landſchaft, ſo wie aus der Bürgerſchaft zuſammen zu berufen, um mit und nebſt denſelben das Beſte des Vaterlandes zu berathen, und durch Gewährung aller billigen Wünſche die brüderlichſte Eintracht zwiſchen Stadt und Land gegenſeitig auf lange Zeiten zu befeſtigen.“ Sogleich hingegen zween Tage hernach erklärte ſie nicht etwann bloß die Berathung des gemeinen Beſten überhaupt, ſondern geradezu die Einführung durchgängiger Freiheit und Gleichheit. Nichts deſto weniger bevollmächtigte ſie dieſelben Deputirten, die ſie den 3ten Februar nur überhaupt zur Abſchaffung der Mißbräuche hatte zuſammenberufen laſſen, nunmehr den 5ten Februar zur Entwerfung einer ſtellvertretenden Verfaſſung. Bloß willkührlich hatte ſie den 3ten Febr. zur Zuſammenberufung der Deputirten folgende Proportion angenommen: XVIII. aus dem Mittel des großen Rathes, XXVI. aus dem Mittel der Stadtzünfte, und zu dieſen XLIV. aus der

Hauptſtadt noch LVI. von der Landſchaft. Gegen die geſammte Stadtbürgerſchaft verhält ſich der große Rath, wie 1 zu 10; gegen die geſammten Landbürger verhalten ſich die Stadtbürger, wie 1 zu ohngefähr 17. Bei ſolcher Proportion glaubten auf der Landſchaft die Volksführer, daß in den Berathſchlagungen die Stadtdeputirten ſehr leicht die Mehrheit auf ihre Seite hinreiſſen könnten; ſie erklärten daher unterm 9ten Februar, daß ſie an der durchgängigen Stellvertretung den 10,000 Seelen der Hauptſtadt nicht mehr als den vierten Theil zugeſtehen, und für die 170,000 Seelen auf der Landſchaft hingegen drei Theile verlangen. Bereits hatten der groſſe Rath und die Stadtzünfte ihre LXIV. Deputirten gewählt. Da der Rath die Wahlform auf der Landſchaft nicht genug in Rükſicht auf die Volksſtimmung hatte anordnen können, ſo erhob ſich bedenkliche Gährung. Die einen Gemeinen wählten nach dem Umkreiſe der Aemter, die andern nach dem Umkreiſe der militairiſchen Bezirke; die einen wählten gar nicht, die andern bald in gröſſerer, bald in geringerer Anzahl; die Deputirten ſelbſt traten bald mit bald ohne Vollmacht, bald einzeln bald vereinigt zuſammen. Unvermerkt formirten ſich einige Centralkommittés; hin und wieder veranlaßten ſie über den eigentlichen Sinn und Zwek der obrigkeitlichen Beſchlüſſe ungleiche

menheit über den Verluſt der alten Vorrechte, als Merkzeichen freudiger williger Entſagung.

Den 3ten Februar hatte ſich die Regierung für einmal nur überhaupt zur Berathung des gemeinen Beſten, und freilich unter Zuziehung von Volksdeputirten anheiſchig gemacht: „Heilig verſpricht ſie, — ſo heißt es in ihrer Erklärung vom 3ten Februar, „ungeſäumt Deputirte aus allen Gegenden der Landſchaft, ſo wie aus der Bürgerſchaft zuſammen zu berufen, um mit und nebſt denſelben das Beſte des Vaterlandes zu berathen, und durch Gewährung aller billigen Wünſche die brüderlichſte Eintracht zwiſchen Stadt und Land gegenſeitig auf lange Zeiten zu befeſtigen.“ Sogleich hingegen zween Tage hernach erklärte ſie nicht etwann bloß die Berathung des gemeinen Beſten überhaupt, ſondern geradezu die Einführung durchgängiger Freiheit und Gleichheit. Nichts deſto weniger bevollmächtigte ſie dieſelben Deputirten, die ſie den 3ten Februar nur überhaupt zur Abſchaffung der Mißbräuche hatte zuſammenberufen laſſen, nunmehr den 5ten Februar zur Entwerfung einer ſtellvertretenden Verfaſſung. Bloß willkührlich hatte ſie den 3ten Febr. zur Zuſammenberufung der Deputirten folgende Proportion angenommen: XVIII. aus dem Mittel des großen Rathes, XXVI. aus dem Mittel der Stadtzünfte, und zu dieſen XLIV. aus der

iſts, verächtlich hatte dieſes einzelne Geſandte von Bern und Biel wegweiſen laſſen; die Volksführer aber glaubten, daß man ſich bei der Gefahr des Vaterlandes über die Gefahr des Ehrenpunktes wegſezen ſollte; daß man nach wieder mißlungenem Verſuche mit verdoppeltem Feuer ins Feld ziehen werde, und mit dem Bewußtſeyn, man habe auch das lezte gütliche Mittel nicht vernachläßigt; ſie gaben zu bedenken, ob nicht eine gemeineidgenöſſiſche Geſandtſchaft, in antikem Geiſt und Koſtum, eine Geſandtſchaft im Begleite von Ausſchüſſen des Landvolkes, unter Vollmachten von dieſem, mit beſiegelter Verſicherung ſeiner Vereinigung mit der Regierung, nicht mehr Eingang finden werde, als Agenten einzelner Kantone; endlich ließen ſie es ſich nicht ausreden, daß die franzöſiſchen Truppen nur theils auf dem biſchöflich-baslerſchen (jezt franzöſiſchem) Boden, theils in dem (jezt unabhängigen) Waatlande eingerükt wären. Gerade durch die Widerſezung einzelner Gemeinen hatte man, wie die Volksführer vorgaben, den Franzoſen im Waatlande Thür und Thore geöffnet. Während daß die Berner wechſelweiſe den Ton ſo hoch und ſo tief ſtimmen, wie leicht könnte nicht ſie das Vorrüken der Zürcherſchen Hilfstruppen zu übereilten Maaßregeln, ſo wie die Franzoſen zu noch

Auslegungen; ſie errichteten Freiheitsbäume und ſtekten Kokarden auf; ſie mißhandelten ein paar (ihrer Meinnug nach) ariſtokratiſchgeſinnte Pfarrer und Beamte, hingegen holten ſie unter Ehrenbezeugungen die zurükberufenen Revolutionnairs ein. Während daß in der Hauptſtadt immer noch alte Zeloten die Neugläubigen verkezerten, beſorgte auf der Landſchaft jede Partei von der Gegenpartei die Anziehung der Sturmgloke. Ein Trupp von der einen Partei laurte bei der Hochwache am Uetliberge; ein Trupp von der andern verſcheuchte den erſtern. Ohne nähere obrigkeitliche Vorſchrift vereinigten ſich die Bewohner der Wiedikommervogtei zur Bewachung der umliegenden Gegend; unter Aufſicht des Stadthauptmanns vereinigten ſich Freiwillige zu nächtlicher Bewachung der Hauptſtadt.

Ohngeachtet der innern Verwirrung drang in Zürich die Regierung immer noch auf den Abmarſch der Pikeier nach dem Kantone Bern; ſie berief ſich auf den bereits nach Bern erfolgten Zuzug der Luzerner, und erſt hernach erfuhr ſie, daß ſich dieſer Zuzug verzögere; ſie verſprach ſich unter den Waffenrüſtungen fruchtbarere Unterhandlungen, und immer noch trat nur einſeitig Bern in Unterhandlungen, und zwar nur mit franzöſiſchen Agenten, nicht unmittelbar mit dem Direktorium ſelbſt. Wahr

keitliche Deputation das Begehren: einerseits daß die Deputirten der Hauptstadt nur Einen Quart und hingegen die Deputirten der Landschaft drei Quart formiren, anderseits aber daß während ihrer Berathschlagungen die Hauptstadt, als Residenz der konstituirenden Versammlung, nicht nur von Stadtbürgern, sondern zahlreich auch von Landbürgern bewacht werden sollte. Wenig Eindruk machte das Drohwort der Stadtdeputirten von Anrufung eidgenössischer Gewährleistung. Ohne Besorgniß gestatteten den 12ten Febr. die Anwohner am See 400 Glarnern den Durchzug nach Bern; ohne Besorgniß versammelten sich an dem gleichen Tage zum erstenmale Landdeputirte mit den Stadtdeputirten in der Hauptstadt. *) Sie schikten aus ihrer Mitte einen Ausschuß an das Centralkommitte in Stäfa. Gemeinschaftlich lagerten sich dort die Stadt- und Landdeputirten mit den Gliedern des Centralkommittes um denselben Tisch her, zwischen den ehemaligen Landesverwiesenen; gemeinschaftlich tranken sie auf die Gesundheit der Stadt- und Landbürgerschaft. Ohngeachtet aller gegenseitigen Freundschaftsbezeugungen

*) Hier galt nicht was Cicero de divinat. II. sagt: Jove tonante et fulgurante comitia populi habere nefas.

beharrte das Centralkommitte in Stäfa auf bewaffneter Beſezung der Hauptſtadt. Sogleich nach der Zurükkunft der Deputation verſammelte ſich den 13ten Febr. Nachmittags der groſſe Rath. Gleicher Weiſe hatte er die entgegengeſezten Parteien im Auge, die gekränkten Privilegirten innert den Mauern und die Feinde der Privilegien auſſer denſelben. Zur Behauptung der Sicherheit ſollte er ſie ſtärker als niemals vereinigen. Wie leicht erfolgte nicht bei der Aufnahm einer Beſazung theils unter den Truppen ſelbſt theils zwiſchen den Stadt- und Landbürgern gefährliche Gährung? Während daß hierüber der groſſe Rath bis in die Nacht berathſchlagete, während daß er zur Abtreibung eines beſorglichen Sturmes die Kanonen wollte aufpflanzen laſſen, langte vom See her noch am ſpäten Abende eine Deputation an, mit der Erklärung, das Centralkommitte in Stäfa werde wohl noch von der Aufnahm einer Beſazung abſtehen, wofern man einerſeit in der Hauptſtadt den Landdeputirten ehrenvolle Behandlung zuſichern, und anderſeits bis zu völliger Organiſirung der konſtituirenden Verſammlung in das Beiſammenbleiben von einem Ausſchuß des Centralkommittes am See einwilligen werde. Einhellig beſtätigten dieſe Bedingungen noch am gleichen Abende der groſſe Rath, und am folgenden Morgen

die

die Stadtzünfte. Eben so willigten sie auch in die vorgeschlagene Proportion von einem Quart für die Hauptstadt und drei Quart für die Landschaft.

Um so viel mehr machte man sich allmählig in Zürich mit einer solchen verhältnißmäßigen Stellvertretung vertraut, da eine ähnliche Form auch in andern Kantonen eingeführt wurde. So z. B. waren in dem Kantone Basel bereits den 30ten Jänner 1798. folgende Beschlüsse durchgesezt worden: I. Eine Volksversammlung, die provisorisch aus LX. Gliedern besteht. II. Die Erwählung der Stellvertreter des Volkes geschieht nach dem Verhältnisse der Volkeszahl zu Stadt und Land, z. B. von Fünfzig Einer. III. Für jezt werden, jedoch ohne Folgen für die Zukunft, XX. Glieder aus der Stadt durch die Stadtbürger erwählt; XX. zwar ebenfalls aus der Stadt, jedoch durch die Wahlmänner der Landschaft; XX. aus den schon erwählten dreissig Gliedern von der Landschaft und durch die Landschaft. Den 5. Febr. machte der grosse Rath feierlich seine Resignationsakte kund. Den 6ten Febr. wurde auf dem Petersplaze folgender Eid beschworen: — Eid der Stellvertreter des Volkes: „Wir schwören, freie und unabhängige Schweizer zu bleiben; wir schwören, Religion und Tugend zu ehren und zu schüzen; wir schwören,

die Souverainität des Volkes zu reſpektiren; wir ſchwören, Freiheit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zu behaupten, die Geſeze der Nationalverſammlung zu handhaben und denſelben zu gehorchen; wir ſchwören, eine demokratiſch-repräſentative Verfaſſung zu entwerfen, und ſie dem Volke zur Sanktion vorzulegen." Eid des Volkes: „Wir ſchwören — (wie oben und weiter) „ſchwören wir, den von den Wahlmännern des Volkes erwählten Repräſentanten und den noch zu wählenden obrigkeitlichen Perſonen und ihren Verordnungen zu gehorchen, ſo wie den verfaſſungsmäßigen militairiſchen Kommandanten." Bei der Kundmachung der obrigkeitlichen Reſignationsakte hielt in der groſſen Rathsverſammlung Bürger Johannes Zäslein eine Rede voll Kraft und Würde: „Nur Eine Stimme des Dankes, ſo erklärt er ſeine Geſinnungen und die Geſinnungen der alten Regierung, „nur Einen Wunſch des Segens heget unſer ganzes Vaterland für unſern in Paris befindlichen ehmaligen Herrn Oberſtzunftmeiſter, nunmehrigen werthen Mitbürger. *) Jeder Zuſaz wäre über-

*) Dr. Peter Ochs, Verfaſſer der Geſchichte von Baſel. Seit Jahren ſchon hatte er darauf gedrungen, daß man gewaltſamen Erſchütterungen in der Schweiz theils durch brüderliche Verbindung

flüssig. Ihnen aber sey warmer öffentlicher Dank gewidmet, werthe Glieder des kleinen Rathes, welche nach inniger Ueberzeugung vom wahren Wohl unsers Vaterlandes ohne Rükſicht auf Vorwurf oder Tadel angefangen und werkthätig beigetragen haben zur Vollendung des schönen Werkes der Vereinigung unserer Stadt- und Landbürger, zur heilsamen Veränderung unserer morschen Staatsverfassung. Der wohlgesinnte Bürger, der nun sein Gefühl der Freiheit öffentlich ungestört an den Tag legen kann, segnet sie davor. Wer es noch nicht erkennt, wird hoffentlich durch die segensvollen Folgen Ihrer weitern Fortschritte die Ueberzeugung erlangen, daß die Grundsäze der Freiheit und Gleichheit, — bestimmt und ausgeführt durch die vom Volke erwählten und sein Zutrauen besizenden Stellvertreter — das einzige Mittel waren unsern Stand — vielleicht

unter den Kantonen, theils durch Befreiung der Unterthanen, theils durch Unterhaltung nachbarlicher Freundschaft mit Frankreich noch zu rechter Zeit zuvorkommen sollte. Als Gesandter in Paris leistete er das erste mal der gesammten Eidgenossenschaft nüzliche Dienste; das zweite mal trat er im Namen seines besondern Kantons in Unterhandlungen wegen des Frikthales. Ihm schreibt man jenen Entwurf einer untheilbaren schweizerschen Republik zu.

noch ganz Helvetien — zu retten. Theure Mitbürger, von heut an treten wir Alle zurük in den Stand, der dem Gefühle eines jeden wohldenkenden freiheitsliebenden Mannes der angemeſſenſte iſt, in den Stand des Bürgers. Mit dieſem ſchönen Namen verwechſeln wir unſere ehemaligen Titel und vermeinten Vorrechte; dieſen ſchönen Namen theilen wir mit unſern lieben Landbewohnern, und unſer Genuß der Freiheit iſt auch der ihrige. — Freudig iſt für uns das glükliche Ereigniß; es iſt Zwek und Mittel zugleich, um einerſeits Ruhe, Wohlfahrt, dauerhafte Stärke unter uns zu erhalten, und anderſeits das Verdienſt nicht mehr nach dem Vorrechte der Geburt, ſondern durch freie Wahl, Liebe und Zutrauen von Mitbürgern zu beſtimmen, hervorzuziehen und zu belohnen. Klein iſt das Opfer, das wir auf den Altar des Vaterlandes bringen, groß iſt der Segen für die Zukunft; herrlich ſind die Früchte, welche Eintracht und Gemeingeiſt ſchon jezt bei uns — (hoffentlich in Kurzem durch ganz Helvetien) — hervorbringen können und werden u. ſ. w."

Um eben dieſe Zeit, als in Baſel unter Lenkung der Staatshäupter die Revolution einen ruhigen Gang nahm, drang ſie in andern Kantonen ohne Verwirrung nicht durch. In dem Kantone Luzern hatten zwar eben ſo edel als klug

die Patrizier selbst freiwillig auf ihre bisherigen ausschliessenden Rechte Verzicht gethan, so gern aber mit ihnen die Kleinbürger in dieselben Rechte eintraten, schämten sie sich gleichwohl nicht, sie dem Landvolke streitig zu machen; in dem Kantone Freiburg bestritten sich gegenseitig theils die Bewohner der Hauptstadt, theils die verschiedenen deutschen und wälschen Gemeinen, vereinigten sich aber gleichwohl bald wieder; in Unterwallis zeichneten sich unter den Beförderern der Gleichheit die Klosterleute selbst aus; in dem Kantone Solothurn erschien ein gedruktes Blatt der Solothurner Patrioten, mit dem Begehren von folgenden IV. Punkten: 1. Wollen wir die Beibehaltung der Religion unserer Väter; 2. wollen wir Schweizer bleiben, und, wo möglich, den Beistand fremder Truppen ausweichen; 3. wollen wir die Vereinigung der Stadt- und Landbürger; 4. sollen aus allen Gemeinen nach Maaßgabe der Volkeszahl Ausschüsse erwählt werden, um die künftigen Gesetze zu bestimmen, und die alten Freiheiten und Rechte wieder herzustellen. In einem Kantone, wo vormals so viele französische Emigranten und besonders auch Priester nicht etwann nur Gastfreiheit, sondern hin und wieder auch Glauben gefunden hatten, drang das neue politische Glaubensbekenntniß ohne heftigen Kampf nicht durch. Es erzeugte Verfolger

und Märtyrer. Wie viel Grund das Gerücht von einer verabredeten Mordnacht habe, wiſſen wir nicht. Den 6ten Februar arreſtirte man den Kommis des Weinhändlers Cartier zu Selzach. Nach Erbrechung eines Pakets, das er aus der Gegend von Biel brachte, nahm man bei vierzig Perſonen theils in Solothurn ſelbſt theils in der Landvogtei Buchberg gefangen. (Dieſe Vogtei iſt der reformirten Religion zugethan.) Unter den Gefangenen war der Landvogt Zeltner, der ältere. Sein jüngerer Bruder, ſo wie auch der Weinhändler Cartier, der Buchhändler Garmann, der Landvogt Schwaller und der Bruder dieſes leztern, der Dohmherr, retteten ſich durch die Flucht. Rund um Solothurn her pflanzte man grobes Geſchüz auf, und zur Vertheidigung der alten Verfaſſung eilte die Miliz nach der Stadt. Ohngeachtet dieſer ernſthaften Maaßregeln, gab gleichwohl bald hernach die Regierung dem Zeitgeiſte nach. Den 11ten Februar proklamirte ſie durch den ganzen Kanton durchgängige politiſche Gleichheit, und freilich: 1. unter Vorbehalte des alten Gottesdienſtes, und 2. unter Verpflichtung zur Beſchüzung der Unabhängigkeit, und zur Behauptung der eidgenöſſiſchen Bünde. Merkwürdig iſt bei dieſem Proklama der Eingang: „Wir Schultheiß, Räthe und Bürger, wie auch die Ausgeſchoſſenen von

Stadt- und Landbürgern des eidgenössischen Standes Solothurn urkunden hiemit: Daß die bei uns versammelten Volksrepräsentanten, nach eröfneten Instruktionen, darauf angedrungen haben, die alte Regierung in allen ihren Theilen beizubehalten; daß wir aber dennoch nach reifer Ueberlegung gegenwärtiger Zeitumstände und aus väterlicher Sorge für das Wohl und die Ruhe des Staates eine Abänderung in unserer Regierung vorzunehmen uns entschlossen haben, welche zur Absicht haben soll, unter freien Stadt- und Landbürgern auch die Gleichheit einzuführen." Ebenfalls einen unruhigen Gang nahm die Revolution auch in dem Kantone Schafhausen. Bereits den 2ten Febr. waren vor dem geheimen Rathe zu Schafhausen Abgeordnete von Thayngen, Schleitheim, Neunkirch und Unterhallau erschienen, mit der Anfoderung auf durchgängige Freiheit und Gleichheit aller nur möglichen Rechte. Im Namen von zwei und zwanzig Gemeinen überreichten sie ihr Libell. Der geheime Rath begrüßte sie nicht nur mit freundlichen Worten, sondern beehrte sie auch mit dem Beisize. Den 3ten Februar trat man über ihr Begehren so wohl auf dem Rathhause als auf den Zünften zusammen. Die Einen strengten zur Rettung wenigstens eines Theiles der alten Verfassung die lezte Kraft an; die Andern wa-

ren zum Beſten des Vaterlandes zu jeder Aufopferung bereit. Den 4ten am Sonntage machte man in einer auſſerordentlichen Rathsverſammlung den lezten Verſuch zur Behauptung der bisherigen Staatsform. Als Abgeſandte des Rathes begaben ſich die Herren Spleiß und Schalch nach Neunkirch. Hier verſammelten ſie den bereits niedergeſezten Kongreß der Landboten, beriefen aber dazu auch die ſieben ruhigen und zufriedenen Gemeinen. Das Volk verſprach, auf den 8ten nicht mehr als zwölf ſelbſt gewählte Männer in die Stadt zu ſenden, welche mit eben ſo vielen Rathsgliedern und Stadtbürgern über eine neue Ordnung der Dinge in Berathſchlagung eintreten ſollten. Zum Zeichen der Vereinigung lagerte man ſich zum Mittagsmal um den gleichen Tiſch her. Nach Tiſche entfernte ſich unvermerkt dieſer und jener Landbote. Plözlich drang ein Hauffen von ohngefähr 200 Mann mit Geſchrei in den Saal. Zwiſchen den lärmenden Hauffen und die beiden Stadtdeputirten ſtellten ſich (zur Schuzwehr von dieſen) die Abgeordneten von Neunkirch und Thayngen. Laut und ſtürmiſch erſchallten die Worte: Freiheit und Gleichheit. In einer neuen Verſammlung des Kongreſſes nöthigte man die Stadtdeputirten, ungeſäumt durch den Standesreuter aus der Stadt die Vereinigungsakte holen

zu laſſen. Mittlerweile gab man ihnen in Neunkirch eine Wache. Morgens gegen Mittag kam der Reuter von Schafhauſen zurük. Zahlreich begleitete ihn das Volk nach dem Gemeinehauſe. Der Kongreß trat zuſammen. Die Stadtdeputirten laſen die überſendete Vereinigungsakte. Von Lippe zu Lippe flog der Bruderkuß, und hoch erſchallte der Jubel. Vom Fenſter herab rief man unter die zahlloſe Menge: Freiheit und Gleichheit. Von unten herauf drang das Gejauchze: Es lebe Schafhauſen; es leben die Deputirten! Man theilte Kokarden aus; ſchwarze, grüne, rothe Bänder wehten an jeder Bruſt und von allen Hüten. Mit Schaufel und Karſt zog der ganze Hauffen in den Schloßhof, und pflanzte den Freiheitsbaum. Ohngeachtet der nun eingeführten Gleichheit, hatten die Stadtdeputirten, der Landvogt, Pfarrer und Diakon zuerſt die Ehre zu ſchaufeln, zu karren und zu hakken. Von fünf Dragonern begleitet, kehrten die Stadtdeputirten nach Schafhauſen zurük. Sogleich am Mittwochen wurden in der Stadt die Wahlmänner gewählt, von 50 einer, oder von 75 und 100 zween. Donnſtags gieng die Wahl auf der Landſchaft vor. Für einmal blieb proviſoriſch der kleine und groſſe Rath bei der Regierung. Freitags beſchloß er den bewafneten Zuzug nach Bern, jedoch mit noch

weniger Erfolg, als in Zürich. Samstags rükte zwar nach und nach ein Bataillon an, auf Anstiften der Nachbarn aber wurden die Wahlmänner, im Begleite der Soldaten, mißtrauisch. Während der Sizung des grossen Rathes mußte man ihnen in der Rathsversammlung Zutritt gestatten. Mit ihnen drangen noch viele andere Landleute hinein. Umsonst, daß man ihnen die Schreiben von Zürich und Solothurn im Originale vorlas. Dieß wirkte so wenig, daß mehrere von den Soldaten nach Hause zurükkehrten. Zur Verhinderung des Blutvergiessens ließ man's geschehen.

Bevor wir den Blik auf eine andere Seite hinwenden, gedenken wir noch der Anrede des Statthalter Joh. Kaspar Stokar an die versammelten Wahlmänner der Stadt und Landschaft Schafhausen. (Den 15. Febr.) Wie viel Wahrheit und Weisheit herrscht nicht in folgender Parabel? „In jenen glüklichen Zeiten, sagt der Redner, „wo das Wort Menschenrechte noch nicht auf den Lippen schwebte, aber dafür die Sache selbst in den Herzen eingegraben war, lebte das Haupt eines Stammes, mehrerer von ihm selbst erzeugter, oder auch an Kindesstatt angenommener Söhne. Mit Vatergüte erzog er sie alle. Treulich half sein Erstgebohrner ihm an seinen jüngern Brüdern die Vaterpflicht erfüllen. Daher genoß

er auch manchen Vorzug, und erwarb ſich ſogar eine gewiſſe Mitherrſchaft in dem väterlichen Hauſe. Auch die Haushaltung der nachgebohrnen Söhne vergröſſerte ſich; ſie fühlten manches Bedürfniß, das ſie nicht mehr ſo gut zu befriedigen wußten. Die Zeiten wurden ſchwer und das Land enge. Der Unterſchied zwiſchen dem Erſtgebohrnen und den andern fiel immer mehr auf. Da traten ſie zu dem Vater. Lieber! Befiehl, daß Gleichheit zwiſchen allen deinen Söhnen ſei, ſo wie ein mächtiger Stamm an unſerer Grenze ſie bereits eingeführt hat. Der Vater fühlte den Drang der Zeiten und die Nothwendigkeit der Eintracht unter allen ſeinen Söhnen. Er redete dem Erſtgebohrnen an das Herz, und dieſer hörte ſeine Stimme. Sind es doch, ſprach er, meine Brüder! Beſſer, ich entſpreche den Brüdern, als daß wir uns entzweien, und ein Raub der Fremden werden. Gemeinſchaftlich ſezten ſie eine Hausordnung feſt."

Mittlerweile waren, auſſer den Glarnern, zum Zuzuge nach Bern auch die Waldſtädte fertig. An ihrer Grenze indeß bedrohte ſie der Ausbruch der Revolution in den ennetbirgiſchen Vogteien. In dieſen Vogteien that der Kanton Baſel freiwillig auf ſeinen Antheil an der Beherrſchung Verzicht, und dadurch erwekte er die Erwartung gänzlicher Befreiung auch

von Seite der andern Kantone. Gleiche Erwartung belebte die Vogteien Thurgau und Rheinthal. *) Um solchen Erwartungen auf eine regelmäßigere Weise entsprechen zu können, schlug der Kanton Zürich auf den 26. Febr. eine Tagleistung nach Frauenfeld vor. Auch der Kanton Zug war von Unruhen nicht frei. Troz aller Einwendungen der Stadt hatten sich den 14ten Febr. die drei äussern Gemeinen auf Allwinden versammelt; schon waren sie bereit, in der Verweigerung des Zuzuges nach Bern dem Beispiele der Zürcherschen Seeufer zu folgen, als der Landschreiber jenen Entwurf einer untheilbaren helvetischen Republik vorlas; gegen eine solche Verfassung äusserten sie so große Abneigung, daß sie auf einmal ihren Entschluß änderten, und sogleich den Abmarsch beschlossen.

In dem Kanton Zürich indeß unterblieb für einmal nicht nur weiterer Abmarsch, sondern hin und wieder erhob sich auch wegen der Wahl der Deputirten mancher Anstoß. Den 13ten Febr. erschien von der provisorischen Regierung „die Anleitung zur Auswahl der Landesausschüsse in die zur Entwerfung

*) S. Vorschläge eines Thurgauischen Volksfreundes zur Erlangung einer Volksregierung vom 23ten Jänner 1798.

einer neuen Verfaſſung niedergeſezte Landeskommiſſion; auch Erinnerung zu gegenſeitigem friedlichem Betragen. „Da uns nichts angelegener iſt, heißt es in der obrigkeitlichen Anleitung, „als die ſo heilſame Vereinigung zwiſchen Stadt und Land, ſo haben wir uns unter einmüthiger Zuſtimmung der ganzen Gemeine der Stadt dahin erkennt, daß die Mitglieder der angebahnten Landeskommiſſion zu einem Viertheil aus hieſiger Stadt und zu drei Viertheilen ab der Landſchaft gewählt werden ſollen; auch nehmen wir darauf Bedacht, die Zahl der Ausſchüſſe der Landſchaft nach der Bevölkerung möglich genau einzutheilen. Dem zufolge nun iſt allervorderſt verordnet, daß es bei der bereits getroffenen Wahl der Abgeordneten von hieſiger Stadt und den Munizipalſtädten, ſo wie auch bei der vorgegangenen Wahl von Abgeordneten mehrerer Gegenden auf der Landſchaft gänzlich ſeinen Beſtand haben ſolle. In denjenigen Bezirken alſo, welche durch ihre Wahlmänner bereits Landesausſchüſſe ernennt haben, nunmehr aber eine gröſſere Anzahl von ſolchen Deputirten erhalten, ſollen dieſe noch mangelnden Ausſchüſſe durch die ſchon erkieſeten Wahlmänner erwählt werden. Rükſichtlich aber auf diejenigen Bezirke der Landſchaft, in welchen noch gar keine Wahlen vorgegangen ſind, oder

welche, laut der Anweisung an die Ober- und Landvogteiämter, nur Wahlmänner, aber noch keine Landesausschüsse erkieset haben, gilt die Meinung, daß, um in die ganze Wahlhandlung die möglichste Freiheit und Unpartheilichkeit zu bringen, die einzelnen Kirchgemeinen versammelt werden sollen. Diese Versammlung der einzelnen Kirchgemeinen soll nächstkünftigen Sonntag den 18ten dieses Monats, Morgens nach vollendetem Gottesdienste vorgehen, und von jeder derselben eine Anzahl von vier Wahlmännern erwählt werden. Die auf diese Art verordneten Wahlmänner werden hernach, entweder alle aus einer Vogtei oder Herrschaft, oder nach einer besondern Abtheilung, wie dieses von ihrem Ober- oder Landvogteiamte bestimmt werden wird, zu der von dem Amte vorgeschriebenen Zeit und an dem angewiesenen Orte zusammentreten, und aus ihrem Mittel die Abgeordneten selbst wählen, die ihr Bezirk zu der Landeskommission zu geben hat. Endlich werden diejenigen, welche in diese wichtige Versammlung gewählt worden, mit einer schriftlichen Anzeige in Betreff ihrer Wahl versehen am nächsten Dienstag als den 20sten dieses Monates sich in hiesige Stadt (Zürich) als an den Ort, wo die Landesversammlung gehalten wird, verfügen." — Aus vollem Vaterherzen fahren die provisorischen

Räthe folgender Gestalt fort: „So wie es nun jedem wohlgesinnten Einwohner unsers Landes, gleich uns, sehr erwünscht seyn wird, auf die genommenen Beschlüsse hin, einer vollkommenen Beruhigung entgegen zu sehen, so erwarten wir auch, daß Jedermann zu Stadt und Land unserer aus der Fülle des Herzens fliessenden Ermahnung willig Folge leisten und sich zur Pflicht machen werde, alles Vorgegangene, in Rükſicht auf Personen und Handlungen, in tiefe Vergessenheit zu stellen, zumal niemandem weiter mit Zumuthungen beschwerlich zu fallen, oder mit Vorwürfen und Drohungen sich zu äuſſern, sondern sowohl selbst als durch Einwirkung auf andere alles beizutragen, daß Eintracht, Freundschaft und Zutrauen immer mehr befördert, und alle Theile des Landes durch die engsten brüderlichen Bande immer fester mit einander verbunden werden. Besonders aber ist es unser nachdrükliche Wille und Befehl gegen Jedermann, denjenigen Personen, welche zu Mitgliedern der Landeskommission entweder bereits gewählt sind, oder durch eine gänzliche freie Wahl noch werden gewählt werden, diejenige Achtung in Worten und Handlungen zu beweisen, welche ihrem wichtigen öffentlichen Charakter gebührt. Jeder hierwider vorgehende Fehler würde nicht nur unser gerechtes Mißfallen erregen, sondern

von der geordneten Polizeistelle, welcher die sorgfältigste Aufsicht aufgetragen ist, ernstlich gestraft werden. Wir überlassen uns aber der angenehmen Hofnung, daß Niemand zu dieß fälligen Beschwerden Anlaß geben werde, und erflehen den Höchsten, daß er die bevorstehenden wichtigen Berathschlagungen zum Glüke und Segen des lieben Vaterlandes lenken wolle. Gegeben in unserer grossen Rathsversammlung den 13ten Febr. 1798." Ohngeachtet dieser väterlichen Ermahnung und Fürsorge, erfolgten immer noch hie und da einige Unordnungen. So z. B. hatten in der Nacht vom 19ten Febr. zu Eglisau die Schiffer mit blossem Säbel einen Sturm nach dem Rathhause gethan. Ohne das kluge Benehmen des Landvogt Landolt wären die Rathsmänner ihres Lebens nicht sicher geblieben. Während daß in den Hauptstädten die Räthe bereits den neuen Ton der Freiheit und Gleichheit nachzuahmen anfiengen, beharrten die Grossen in dem kleinen Landstädtgen immer noch bei der alten aristokratischen Sitte, und geradezu der hochobrigkeitlichen Verordnung zuwider erwählten ausschliessend sie selbst die Wahlmänner und Deputirten. Um den Sturm zu beschwören, lokte der Landvogt das Volk von dem Rathhause nach der Kirche, woselbst es den Magistrat abänderte. In der Gemeine zu Wald fand es ein Einwohner

wohner übel, daß man die Aussicht vor seinem Fenster durch Pflanzung eines Freiheitsbaumes beschränkte. Man bestürmte sein Fenster mit Steinen. Voll Entrüstung eilte er mit den Söhnen unter den Haufen, und einer von ihnen schlug mit dem Säbel einem von den Baumpflanzern den Arm weg. Sogleich schleppten diese jene gefänglich vor den Landvogt Lavater. Um die Gefangenen sicher zu stellen, wollte er sie nicht auf dem Lande behalten, sondern schikte sie in Verwahrung nach der Hauptstadt. Auf freundlichere Weise pflanzten den Freiheitsbaum an der Limmat die Höngger. Um zum Tanze mehr Lust zu erwekken, mußte sich der gute Prälat von Wettingen bequemen, den Leuten aus dem Klosterkeller einige Saum Wein zufliessen zu lassen.

Endlich eröfnete den 21sten Februar die Zürcherische Landeskommission regelmäßig und vollständig ihre Sitzungen. Sie besteht aus 176 Stellvertretern des Volkes, und versammelt sich auf der Konstafelzunft. Ihr Vorsteher, Bürgermeister Kilchsperger, flößte theils durch sein eben so ehrwürdiges als heiteres Aussehn, theils durch populaires Betragen und rührende Beredsamkeit durchgängiges Zutrauen ein. Ohne Unterschied saßen unter einander zwischen den Häuptern der Regierung Stadtbürger und Landbürger, Gelehrte und

Rechte, mithin die Souverainität des Volkes festgesezt wird; bei der wir unabhängige schweizerſche Eidgenoſſen bleiben, und die Heiligkeit der Geſeze, die Sicherheit der Perſonen und des öffentlichen ſowohl als des Privateigenthums erzielen können." Die Bedingung — ohne Einwirkung fremder Gewalt — mogte an ſich noch ſo würdig und wohlgemeint ſeyn, ſo erregte ſie doch, da man ſie ſo auffallend gerade zum erſten Worte machte, bei mehrern Landdeputirten einiges Bedenken; ſie glaubten, daß es genug ſey, wenn ſie ſich in dem Eide für unabhängige ſchweizerſche Eidgenoſſen erklären; daß zum voraus auch ſie, wie alle und jede andern Staatsbürger, dieſelbe gemeinſchaftliche Verpflichtung gegen das Vaterland haben; daß unzeitige Vermehrung der Eide und beſonders ausſchlieſſender Eide wechſelweiſe bald Gleichgültigkeit gegen dieſelben bald revolutionnaire Angebungen nachziehen könnte. — Wegen ſolcher und anderer Einwendungen ſuchte man ſie hie und da verdächtig zu machen, und nun äuſſerten auch ſie Verdacht gegen den Eifer, mit dem man den Schwur gegen fremde Einwirkung durchſezen wollte; ſie gaben vor, der Schwur kündige gleichſam ein neues Aufgebot nach Bern an, — Anſtatt ſich alſo gegenſeitig zu nähern, entfernte man ſich von einander; anſtatt eines leſſern Ganges

wählte man einen stürmischern; anstatt der Vereinfachung der Staatsfragen vermifelte man sie. Für die Eidformel hatten LXXXIX. Deputirte gestimmt; die Zustimmung hatten LXXXIII. verweigert. *). Ohngeachtet sie (so viel uns bekannt ist) in der Versammlung selbst gegen die Zählung der Stimmen nichts einwendeten, so erklärten doch hernach bei dem Präsidenten XVI., daß sie die Bedingung — ohne Einwirkung fremder Gewalt — ohne Vorwissen der Gemeinen nicht annehmen dürften. Umsonst stellte ihnen der Präsident vor, daß durch Hintansezung der Mehrheit der Stimmen, durch Appellation an das Volk die Autorität der Landeskommission geschwächt, daß die Ordnung gehindert, und die Revolution gleichsam revolutionnairer gemacht werde. Den 26. Februar drangen aus verschiedenen Gegenden des Landes 300 bis 400 Mann, mit Käulen bewaffnet, in die Hauptstadt. Vor dem Rathhause, woselbst eben der Rath versammelt

*) Um bei wichtigern Staatsfragen in die Entscheidung mehr Kraft und Nachdruk zu legen, könnten vielleicht, anstatt der vota majora, die vota maxima eingeführt werden; — vielleicht auch könnte man wichtigere Beschlüsse, gleichsam wie wichtigere Rechnungen, nach einiger Zwischenzeit einer neuen Probe unterwerfen, und erst alsdenn unwiderruflich bestätigen.

war, erhoben laut ein paar Volksführer die Stimme: Wir respektiren sowohl die öffentliche als die Privatsicherheit, und nur gegen die Eidsformel erklären wir uns. Wie aber beweiset ein zusammengelaufener Haufen, daß seine Stimme auch wirklich allgemeine Volksstimme sey? Wie beweiset er seine Bevollmächtigung? Wenn ohne regelmäßige Form heute dieser Haufen Gesetze vorschreibt, so schreibt sie morgen ein anderer vor; wenn Gewalt für Recht gilt, so hört alle Sicherheit auf. Selbst die für einmal herrschende Partei ist nicht sicher, ob nicht bald wieder eine entgegengesetzte den Sieg davon trägt. Nach dem Wunsche der provisorischen Regierung traten unter den Volksschwarm einige Glieder der Landeskommission, und durch freundliches Zureden gelingt ihnen die Beschwörung des Sturmes. Die Vorkehr der Regierung beschränkt sich theils auf Verstärkung der Bürgerwachen, theils auf die Anweisung, daß sich beim ersten Lärmschlagen jeder Stadtbürger sogleich bewaffnet in seinem Bezirke einfinden sollte. Bemerkenswerth ist das gegenseitige Betragen sowohl der Stadtbürger als der Landbürger. Mit Ausnahme von ein paar harten Worten und Stößen äusserten sie gegen einander weder viel Furcht noch viel Trotz. Noch vor Abend kehrten die leztern friedlich nach Hause. An

dem gleichen Tage, den 26ten Februar, beschwerte sich in der Versammlung der Landeskommission Gerichtsvogt Egg von Ellikon über die Verläumdungen, die man gegen diese und jene Deputirten ausstreue. Die Versammlung beschloß den Druk seines Vortrages, nebst ernsthafter Warnung vor solchen Verläumdungen. Feierlich protestirten alle Glieder gegen die Gerüchte von einem Einverständnisse zwischen auswärtigen und einheimischen Feinden, zugleich aber erklärten sie, daß zur Ausweichung revolutionnairer Angebungen persönliche Klagen auch künftig nur vor die gewohnten Behörden gebracht werden sollten. Bei Anlaß der Besezung von den Stadtthoren und von dem Zeughause äußerte Gerwer Wunderli von Meila den Wunsch, daß man den Kriegesrath einstellen, und alle das Kriegeswesen betreffende Maaßregeln, so wie auch die Aufsicht über die Zeughäuser der Landeskommission anvertrauen mögte. *) Ueberhaupt nämlich waren zwischen der gesezgebenden und der vollziehenden Gewalt die Schranken noch nicht sicher bestimmt. Zuweilen trug die provisorische Regierung der Landeskommission ein Geschäft auf, das eigentlich der Polizei oder vollziehenden Gewalt zukam; zuweilen glaubte die Landeskommission, daß sie über

*) Zürcher-Zeitung N. XIX.

wichtigere allgemeine Staatsangelegenheiten von der provisorischen Regierung zu wenig benachrichtigt werde. Einmüthig drang sie auf den Beisiz von zwei ihrer Gliedern in dem Kriegesrathe. Ueberdieß that man den Vorschlag zur Zurükberufung der Zürcherschen Truppen von der Bernerschen Grenze, oder wenigstens zur Absendung einer Deputation, um einerseits die eigentliche Lage von Bern kennen zu lernen, und um anderseits die Bernersche Regierung zu bewegen, daß sie nun einmal im Ernste und völlig das System der Gleichheit einführen mögte, als lezte und einzige Bedingung, unter welcher die Schweiz vom auswärtigen Kriege verwahrt werden könnte. Hiebei indeß erklärte sich einmüthig die ganze Landeskommission gegen jenen Entwurf einer untheilbaren helvetischen Verfassung, als unangemessen und unausführbar.

Unter solchen Berathschlagungen und unter der Verstärkung der Bürgerwachen verbreitete sich von neuem das gegenseitige Mißtrauen: Wir sind nicht sicher, schrien die Stadtbürger, wenn auch die Landbürger sich bei den Zeughäusern festsezen; wir und unsere Deputirten, schrien die Landbürger, sind nicht sicher, wenn nicht auch wir Antheil an der Bewachung der Stadt haben. Mitten unter dem entgegengesezten Geschrei versammelt sich zur Besänfti-

gung deſſelben den 27. Febr. Nachmittags der groſſe Rath. So wie Tages vorher ein Haufen von Landbürgern vor das Rathhaus getreten war, ſo trat nun vor daſſelbe ein Haufen Stadtbürger; ſie ließen kein Rathsglied hineingehen, ohne daß ſie's bei der Hand ergriffen, mit dringender Aufforderung zur Bewachung der Stadt, und zwar ausſchlieſſend durch Stadtbürger. Das heutige Gedränge von dieſen war die Folge von dem geſtrigen der Landbürger. Zur Ahndung des leztern, zum Beweiſe, daß ſich die Regierung nichts wollte abtrozen laſſen, beſchloß ſie die Verſtärkung der Bürgerwache; zugleich erkennte ſie, und zwar unter Zuſtimmung der Landeskommiſſion: „1. Daß jedermann vor unordentlichem Zulaufe von Volk in die Stadt, beſonders mit irgend einer Art von Waffen und in zahlreichen Haufen, ernſtlich gewarnt werde; dagegen wiederholte ſie 2. die feierliche Erklärung, daß die Perſonen der Deputirten ſämtlich und jede einzeln heilig und unverlezbar ſeyn, folglich gegen jede Beleidigung unter den kräftigſten Schuz der Regierung genommen werden ſollten; zugleich gab ſie 3. die nachdrüklichſte Zuſicherung, daß in der Verſammlung der Landeskommiſſion die vollkommenſte Freiheit in Rükſicht aller Rathſchläge und Meinungen walten ſollte. (27. Febr.)" Ohngeachtet das

Zeughaus ausschlieſſend nur Stadtbürger bewachten, öffnete es gleichwohl ein Militairkommite den Deputirten von der Landschaft und andern Landbürgern.

Während daß in der Stadt die Ruhe zurükzukehren schien, lief aus einigen Gegenden des Landes, besonders aus dem Grüningeramte, aus einem Theile von Kyburg und Greifensee der Bericht ein, daß hin und wieder der Parteigeist verschiedene, wohl auch blutige Ausschweifungen erzeuge. Wenn unter den wiederholten unruhigen Scenen die Regierung, bei ohnehin so schwacher Unterstüzung, nicht ihr Amt niederlegt, so stärkt ihren Muth wohl nichts mehr, als der Gedanke, wie höchst unberathen entweder ohne gar alle Regierung, besonders in dem Vororte, oder unter tumultuarischer Erwählung einer ganz neuen und ungeübten nicht nur Zürich selbst, sondern die gesammte Eidgenossenschaft seyn würde. So wenig fest und bestimmt war hie und da der Gang der Polizei, daß zur Stillung der Unruhen die Regierung und ihre Beamten den unmittelbaren Beistand der Landeskommission bedurften, wodurch denn freilich auch diese um so viel weniger schnell ihr Hauptziel, die Gründung einer Verfassung, zu erreichen im Stande war. Zur Beruhigung der verscheuchten Volksheerde schikte die Landeskommission

ſelbſt, im Begleite der Staatslivree, einige ihrer Glieder in das Grüningeramt. Die dort verübten Ausſchweifungen hatten in andern Aemtern, z. B. Egliſau, Bülach, Regenſperg, theils Abſcheu theils Schreken verbreitet. Unter ſich ſelbſt errichteten ſie zu gegenſeitiger Sicherſtellung eine Art von Vereinigungsakte. Um dem weitern Ausbruche innerer Entzweiung, um der Zerſtüklung des Staates im Staate vorzubiegen, äuſſerte den 2ten März, unter Zuſtimmung der Landeskommiſſion, die proviſoriſche Regierung den Wunſch, daß, nach nunmehriger Organiſirung der Landeskommiſſion, jenes Centralkommite in Küßnach aus einander gehen, und durch ſeine Auflöſung der Errichtung entgegengeſezter Verbindungen zuvor kommen mögte. Sogleich und beinahe von ſelbſt löſete ſich die Bülacher-Conföderation auf. Mit der Erhebung einer neuen Conföderation war nämlich der Regierung ſelbſt eben ſo wenig gedient, als dem Centralkommitt in Küßnach. Dieſes leztere, das aus den Ausſchüſſen von mehrern militairiſchen Quartieren zuſammengeſezt iſt, hatte den Untervogt Walder von Wezikon und verſchiedene andere Perſonen aus dem Grüningeramte aufheben und gefänglich nach Küßnach führen laſſen. Ueber ein ſolches eigenmächtiges Verfahren äuſſerte die Landeskommiſſion ihr Mißfallen,

mit dem Ansinnen, daß die Arrestanten ungesäumt auf freien Fuß gestellt und nach Zürich gebracht werden. Zugleich berathschlagte sie sich über den wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß dieses Centralkommite. Unter durchgängiger Zustimmung schikte sie nach Küßnach zwei ihrer Glieder, Billeter von Stäfa und Untervogt Peter von Retterschen; sie sollten in der dortigen Versammlung den Grafschaftsuntervogt Egg von Riken, Doktor Näf von Hausen, Quartiermeister Bretscher von Töß und Landrichter Büeler von Stäfa zu vertraulicher Unterredung mit einigen Gliedern der provisorischen Regierung nach Zürich berufen, und zwar unter Anbieten von sicherm Geleite: allein bei der jezigen Schwäche der obrigkeitlichen Autorität glaubten sich diese Männer vor der Erbitterung der Stadtbürger in Zürich nicht sicher genug. An das Kommite in Küßnach ergieng nun die Erinnerung, es sollte im Lande keine Befehle mehr ausgeben, und die Gefangenen entweder loslassen, oder an die Regierung ausliefern. Wirklich lieferte es die Gefangenen aus. Den 2ten März beschwerte es sich durch einige Deputirte über gewisse Militairanstalten, welche zu Volkentschweil durch Officiere von Zürich waren getroffen worden. Da die Anstalten und Aufforderungen nicht nur ohne Erfolg blieben, sondern noch überdieß auf der Landschaft Un-

willen erregten, ſo befahl man ſogleich ihre Abſtellung. Während daß ſowohl die proviſoriſche Regierung als die Landeskommiſſion, ſo gut immer möglich, weiterm Ausbruche der innern Verwirrung entgegenarbeiteten, verloren ſie auch die Angelegenheiten theils der revolutionnairen gemeineidgenöſſiſchen Vogteien theils der Kantone, beſonders der von Auſſen her bedrohten weſtlichen Kantone, nicht aus dem Auge.

Zur Lenkung des Revolutionsſtromes im Thurgaue, Rheinthale u. ſ. w. verſammelte ſich den 27. Febr. in Frauenfeld eine gemeineidgenöſſiſche Tagleiſtung. Bereits zu Ende des Jänners hatten im Thurgaue einige in dem Lande verbreitete, aber unter ſich vereinigte Geſellſchaften durch reitende Boten in allen Gegenden die Einwohner auffordern laſſen, auf den 1. Februar in Weinfelden, als dem Mittelpunkte des Landes, zuſammen zu kommen. Auf den beſtimmten Tag erſchienen über 2000 Mann. Der berühmte Handelsmann, Paul Rheinhard von Weinfelden, hielt von der Treppe des Gaſthofes eine kurze Rede an die Verſammlung, und nach ihm las der junge B. Keſſeking von Bolthauſen einen ſchriftlichen Vortrag, damit die Anweſenden in ihren Gemeinen folgende Punkten zur Auswahl vorlegen mögten: 1. Ob man von den ſämtlich regier

venden Ständen mit eben ſo viel Anſtand als Nachdruk für den ganzen Thurgau Freiheit und Unabhängigkeit ansbitten, oder aber ſich 2. nur auf Abſchaffung von Mißbräuchen einſchränken wollte? Mit groſſer Mehrheit beſchloß man den erſtern Vorſchlag, zugleich vereinigte man ſich, daß den 3ten Februar hierüber in allen Pfarrkirchen die Gemeinen entſcheiden, und alsdenn auf den 5ten ſelbſtgewählte Ausſchüſſe nach Weinfelden abſenden ſollten. Durchgängig wurde dem Beſchluſſe Folge geleiſtet. In Weinfelden erkennte die Landeskommiſſion: 1. Eine Deputation an die regierenden Kantone, mit dem Begehren um gänzliche Befreiung. 2. Beſchüzung beider Religionsparteien, nebſt Sicherſtellung der Kirchen- und Schuleinkünfte. 3. Sicherheit des Eigenthums und der Perſonen, ohne Rükſicht auf die Verſchiedenheit der Meinungen. 4. Verwahrung der Klöſter gegen Raubſucht durch Beſezung von freiwilligen Mannſchaft. — Den 8ten Febr. überreichte der innere Ausſchuß der geſammten Landſchaft Thurgau durch Abgeordnete folgende Vorſtellung an die hochlöblichen das Thurgau beherrſchenden Stände: „Edle weiſe Väter des Vaterlandes, drei Jahrhunderte hindurch genoß Helvetien das Glük, nicht von auswärtigen Mächten angegriffen zu werden; die glorreichen Thaten unſrer Voreltern glänzten in den Geſchicht-

ſchichtbüchern der Welt, und der Schweizer bewies in fremden Gefechten, daß Tapferkeit ſein Herz belebe; im allgemeinen Rufe des Beifinnes, pries der Fremdling die Glükſeligkeit Helvetiens und ſeiner Bewohner. Das ſelbſt, glaubte man, habe die Freiheit ihren Siz aufgeſchlagen, und die Genügſamkeit eine Freiſtädte geſucht; hörte man, wie der Eidsgenoß mit Jubel zur Landesgemeine eilte, um daſelbſt den Beſten, Einſichtsvollſten für ſeinen Führer zu wählen, — ſo erhob ſich das Herz des Menſchenfreundes; aber man achtete nicht, daß indeß Viele unter ſouverainen und ariſtokratiſchen Regierungen nicht das gleiche Glük der Freiheit genoſſen; die mehrern oder wenigern Unfreiheiten wurden durch die Länge der Zeit geſchmälert, entſtellt oder gar verdrängt. Was Wunders, wenn hie und da biedere Bürger im Stillen ihre Lage beweinten, und die glüklichern Bewohner Helvetiens beneideten! Eine groſſe Macht Europens war es, die ſich Schwungkraft genug gab, um ſich das Recht eines freigebornen Menſchen wieder zu verſchaffen. Durch blutige Schlachten verſchafte ſie ſich Freiheit und Sieg. Edle weiſe Väter des Vaterlandes, wenn nun durch das Beiſpiel dieſer benachbarten Macht die Liebe zur Freiheit in jedem Schweizerherzen lebhaft rege geworden iſt, ſo werden ſich Hochdieſelben

um deſto weniger befremden, zu vernehmen, daß auch dieß der laute, allgemeine, feſte und unerſchütterliche Wunſch der Einwohner der Landgrafſchaft Thurgau ſey. Der erſte Tag dieſes Monats war es, an dem ſich einige tauſend Thurgauiſche Bürger in Weinfelden verſammelten, um vor Gott ſich laut für Freiheit und Unabhängigkeit zu erklären. Der Gedanke an Zügelloſigkeiten, Exceſſe, ſtürmiſche Auftritte und Faktionen, als die gemeine Folge aller Revolutionen, beklemmte das Herz vieler Edeln, ſo ſehr ſie auch ſelbſt Freiheit und Unabhängigkeit wünſchten. Doch weit entfernt, ſich von der Menge der Freiheitsbrüder zu entfernen, vereinigten ſie ſich mit ihnen, um durch ihre Verwendung und durch ihren Einfluß Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Eigenthums zu erhalten. Der Vorſehung ſey es gedankt, alle obige Uebel ſind uns unbekannt geblieben. Bruderliebe hat uns alle feſt zuſammengekettet, und unſer Aller Wahlſpruch iſt: Religion, Freiheit, Vaterlandsliebe. Die Vollmachten der in Weinfelden verſammelten Deputirten aus allen Kirchgemeinen des Landes, ſo wie der Beitritt der Stadt und Gemeine Frauenfeld beweiſen offenbar, daß es der allgemeine Wunſch eines jeden Einwohners unſers Landes ſey. Indem wir ſo von Freiheit und Vaterlandsliebe ganz beſeelt ſind,

haben wir es bis jezt noch nie vergeſſen, daß wir unter dem Schuze und der Regierung der hohen Stände geſtanden haben; haben es nicht vergeſſen, daß es unſere Pflicht ſey, Ihnen unſere Wünſche zur Beherzigung und Erfüllung geziemend vorzulegen. Wir hoffen, Sie werden unſern Entſchluß und unſere Wünſche genehmigen. Der Wunſch nach Freiheit gab der lobl. Eidgenoſſenſchaft das Daſeyn, und nur durch ihre allgemeine Verbreitung wird ſie ihre Fortdauer und unwiderſtehliche Feſtigkeit erhalten. Ohne Geſeze, ohne gute Civil- und Militairreinrichtungen waren wir oft das Opfer eigennüziger Regenten, und viele Familien fanden ihren Ruin aus Mangel einer guten Verfaſſung. Würdigen Sie uns, als Brüder und Miteidsgenoſſen in ihre ewige Verbindung aufzunehmen. Anſtatt etwas dabei zu verlieren, werden Sie — wird die ganze lobliche Eidgenoſſenſchaft dadurch unendlich viel gewinnen. Edle großmüthige Beiſpiele von der Art aus der ältern und neuern Geſchichte laſſen uns mit begründeter Zuverſicht hoffen, Sie edle weiſe Väter des Vaterlandes werden unſere dringenden Bitten, die auf das Recht der Menſchheit und Billigkeit gegründet ſind, nicht verſchmähen. Das von Eidgenoſſen belagerte Zug, welches ehedeſſen, gleich uns, unter der öſterreichiſchen Herrſchaft ge-

ſtanden, empfieng aus den Händen ſeines groſsmüthigen Belagerer den Rang eines Kantons und mit demſelben Freiheit und Glük. Die edeln und groſsmüthigen Bürger der Stadt Baſel umarmten die Bewohner ihres Landes als Mitbürger und Brüder, und ſpäte Enkel werden ſie noch dafür ſegnen. Der ſouveraine Fürſt von St. Gallen legte das Ruder ſeiner Regierung in die Hände ſeiner Unterthanen freiwillig ab, und ſeither thaten unſere hohen Stände ähnliche Aufopferungen. Und wir Bewohner eines beträchtlichen Theiles von Helvetien ſollten nicht gleiches Glük genieſſen können! Die Ruhe, die Unterwürfigkeit und Anhänglichkeit, die wir ſeit drei Jahrhunderten an die lobl. Eidgenoſſenſchaft unausgeſezt erwieſen haben, iſt Bürge unſers gutmüthigen National-Charakters. Nicht Fanatismus und Inſurrektionsgeiſt haben uns dieſe unſere Wünſche ins Herz gelegt. Die dringenden Gefahren, die unſer l. Vaterland mehr als jemals bedrohen, der ſehnliche Wunſch, Religion und Freiheit aufrecht zu erhalten und zu befeſtigen, das Eigenthum eines jeden zu ſchüzen, den Nationalgeiſt zur Eintracht und Tapferkeit zu entflammen, das waren die wichtigen Beweggründe, mit unſern Bitten um Freiheit und Unabhängigkeit vor Ihnen zu erſcheinen. Edle weiſe Väter des Vaterlandes, gewähren Sie das

ganz ohne alle fremde Einmiſchung an ſie gerichtete Anſuchen und den laut geäuſſerten Wunſch ſo vieler tauſend Seelen; dieß iſt das einzige Mittel zur Rettung und Beglükung des theuren Vaterlandes. Gewähren Sie uns unſre dringlichen Bitten, ſo ſind wir feſt entſchloſſen, Ihnen in blutige Schlachten zu folgen, und durch Aufopferung unſers Gutes und Blutes zu zeigen, daß wir würdig ſeyn, nicht mehr Knechte, ſondern Söhne des Vaterlandes zu heiſſen. Heiſſes Dankgefühl wird dann unſer Innerſtes durchdringen, und in den Herzen der ſpäteſten Enkel wird das Andenken Ihrer großmüthigen Gerechtigkeit unauslöſchlich bleiben. Mit Sehnſucht erwarten wir unſere Ehrendeputirten, namentlich Herr Gonzenbach in Hauptweil, Herr Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen, Herr Johannes Widmer von Altnau und Herr Enoch Brunſchweiler aus Erlen wieder zurük, und bitten Sie dringend ohne Verzug auf unſer gerechtes, begründetes, bittliches Begehren denſelben eine entſcheidende und günſtige Antwort zu übergeben u. ſ. w." — Wirklich erhielten die Deputirten vorläufig von der Regierung in Zürich ſogleich eine günſtige Antwort. Gleichſam wie von einem und ebendemſelben elektriſchen Schlage getroffen, vereinigten ſich den 7ten Februar ebenfalls die Vorgeſezten des

ſtanden, empfieng aus den Händen ſeines
großmüthigen Belagerer den Rang eines Kan-
tons und mit demſelben Freiheit und Glük.
Die edeln und großmüthigen Bürger der Stadt
Baſel umarmten die Bewohner ihres Landes
als Mitbürger und Brüder, und ſpäte Enkel
werden ſie noch dafür ſegnen. Der ſouveraine
Fürſt von St. Gallen legte das Ruder ſeiner
Regierung in die Hände ſeiner Unterthanen
freiwillig ab, und ſeither thaten unſere hohen
Stände ähnliche Aufopferungen. Und wir Be-
wohner eines beträchtlichen Theiles von Helve-
tien ſollten nicht gleiches Glük genieſſen können!
Die Ruhe, die Unterwürfigkeit und Anhäng-
lichkeit, die wir ſeit drei Jahrhunderten an die
lobl. Eidgenoſſenſchaft unausgeſezt erwieſen
haben, iſt Bürge unſers gutmüthigen Nationals
Charakters. Nicht Fanatismus und Inſurrek-
tionsgeiſt haben uns dieſe unſere Wünſche ins
Herz gelegt. Die dringenden Gefahren, die
unſer l. Vaterland mehr als jemals bedrohen,
der ſehnliche Wunſch, Religion und Freiheit
aufrecht zu erhalten und zu befeſtigen, das Ei-
genthum eines jeden zu ſchüzen, den Nationals
geiſt zur Eintracht und Tapferkeit zu entflam-
men, das waren die wichtigen Beweggründe,
mit unſern Bitten um Freiheit und Unabhän-
gigkeit vor Ihnen zu erſcheinen. Edle weiſe
Väter des Vaterlandes, gewähren Sie

ſchworne Bund nicht unſer Aller Vater? O, es kam jenen drei tugendhaften Helden gewiß nicht in Sinn, dadurch in Zukunft zwiſchen Freien und Unterthanen eine gehäſſige Scheidwand zu ziehen, ſondern ihr urſprünglicher Plan war, früher oder ſpäter alle Schweizer ihrer Bundesfrüchte theilhaftig zu machen. — — Und kann wohl jener von den drei Urörtern ausgegangene, im Rütli beſchworne, und darauf nur einigen prädeſtinirten Städten und Ländern karg mitgetheilte Bund ſich nicht noch jezt, dem Geiſte der Zeit gemäß, über ganz Helvetien verbreiten, und aus allen Schweizern nur Ein Volk, nur Eine Bundesfamilie machen? Und bringt es nicht ſelbſt der Vortheil der bisher freien und herrſchenden Stände mit, ſich ihre Angehörigen zu verbrüdern, um ſo aus dem Stükwerke nur Einen Staat zu bilden, der an innern Kräften ſtark, ungleich mächtiger wird, allen auswärtigen Feinden die Stirne zu bieten, und ſeine Unabhängigkeit feſt, wie ſeine Gebirge, zu gründen? — — So laßt denn die jedem Menſchen, der noch nicht ganz herabgewürdigt iſt, ſüßtönende Antwort in unſern Ohren erſchallen: Freiheit und Gleichheit ſey auch euer Loos; von nun an ſeyd Ihr unſre Brüder!" Eben ſo erklärten ſich gegen den Kanton Schwyz die Bewohner der March, und gegen den Kanton Glarus die Bewohner von Werdenberg. Bereits den 13ten Februar hatten auf einer Landesgemeine zu Schänis die Bewohner vom Gaſter beſchloſſen, ſich von der Herrſchaft der Schwyzer und Glarner um die Summe von 3000 Rh. Gulden, um welche dieſen Kantonen das Gaſterland verpfändet geweſen, für immer und ganz zu befreien. Eben ſo kauften ſich von dem Fürſtabte zu St. Gallen die Bewohner von der alten Landſchaft

und vom Toggenburg los, zugleich auch wendeten sie sich an die Kantone um den Beitritt in die eidgenössische Verbindung. Wirklich trat zu Ende des Februars in Frauenfeld eine Tagleistung zusammen, welche sich mit der Organisirung der Freiheit und Gleichheit in den vormals abhängigen Landschaften beschäftigt. *) Bemerkenswerth ist es, daß unter allen solchen Landschaften dem Revolutionsgeiste keine später Gehör gaben, als die freien Aemter und Baden.

So weit gehen bis zu Ende des Februars unsere meteorologischen Tabellen über Helvetiens politischen Luftkrais. Ob das Nebelgewölke, das hin und wieder den neuen Morgen umschleiert, entweder in sanfte Morgenröthe zerfliessen oder in Gewitter ausbrechen werde, dieß überlassen wir voll Vertrauen der höhern Leitung desjenigen, der dem Winde und den Wellen gebietet. In diesem Momente beginnt für die Schweiz eine entscheidende Epoche. Auf der einen Seite nämlich bedroht sie ein französischer Ueberfall, auf der andern Seite treten zur Abhaltung desselben beruerschе und eidgenössische Gesandten von neuem in Petterlingen mit dem französischen General Brüne in Unterhandlungen. Wofern dem Publikum mit der Fortsezung dieser Nachrichten gedient ist, so werden wir nächstens in einem zweiten Hefte die wichtigen Ereignisse des Märzmonates mittheilen.

*) Anstatt die politische Gleichheit geradezu ganz, lauter und vollständig zu erkennen, soll sie die Organisirung derselben für einmal nur — provisorisch erkennt haben.

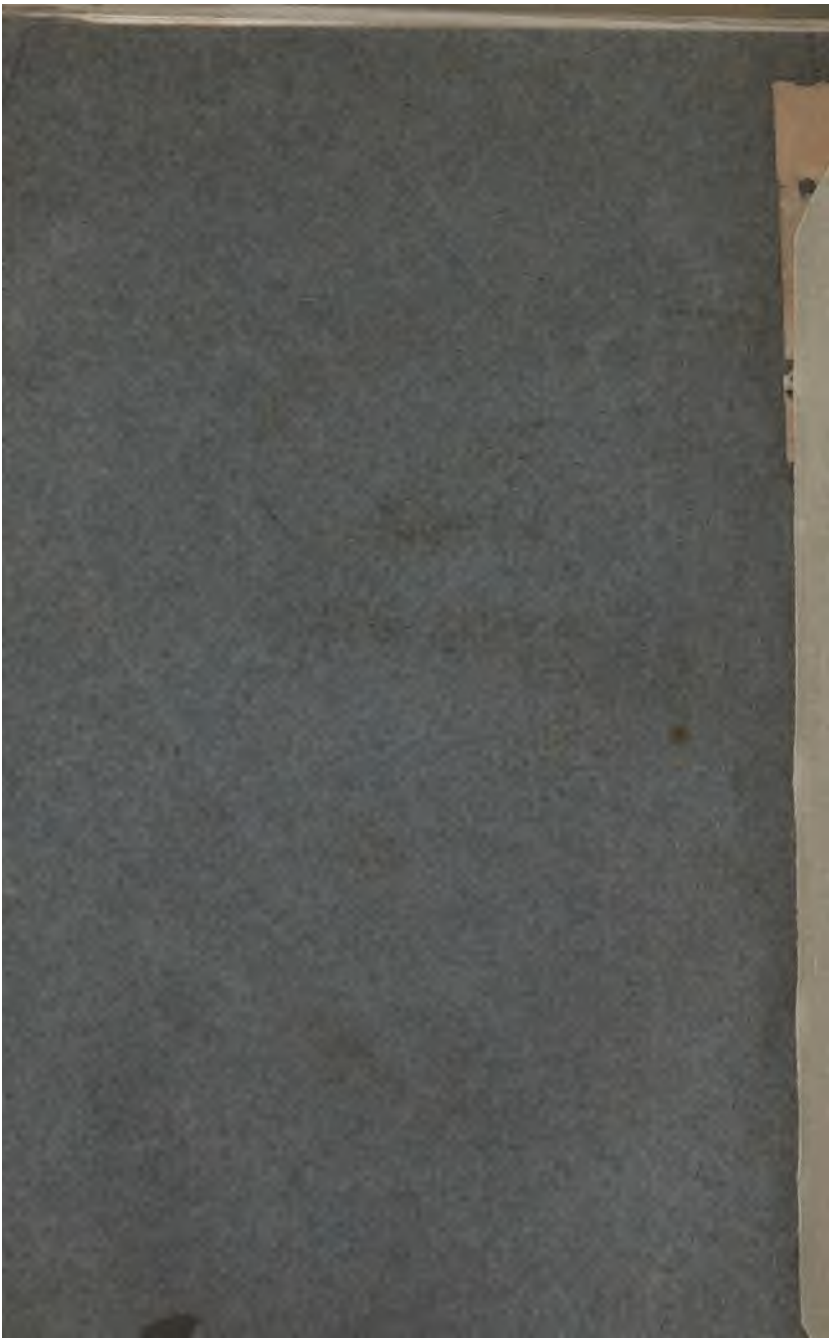

DC
137
M4
V.(

Stanford University Libraries
3 6105 014 731 181

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305